

Geschäftsbericht

**für das Rumpfgeschäftsjahr
vom 10. Oktober 2021 bis zum 17. Februar 2022**

der Decheng Technology AG, Köln

Inhaltsverzeichnis

Decheng Technology AG Geschäftsbericht

Rumpfgeschäftsjahr vom 10. Oktober 2021 bis 17. Februar 2022

Lagebericht für das Rumpfgeschäftsjahr vom 10. Oktober 2021 bis 17. Februar 2022	3
Bilanz für das Geschäftsjahr zum 17. Februar 2022	17
Gewinn- und Verlustrechnung vom 10. Oktober 2021 bis 17. Februar 2022	18
Kapitalflussrechnung vom 10. Oktober 2021 bis 17. Februar 2022	19
Eigenkapitalveränderungsrechnung vom 10. Oktober 2021 bis 17. Februar 2022	20
Anhang zum Geschäftsjahr vom 10. Oktober 2021 bis 17. Februar 2022	21
Anlagespiegel für das Geschäftsjahr vom 10. Oktober 2021 bis zum 17. Februar 2022	32
Versicherung der gesetzlichen Vertreter.....	33
Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers	34

Decheng Technology AG, Köln
Lagebericht für das Rumpfgeschäftsjahr
vom 10. Oktober 2021 bis zum 17. Februar 2022

Vorbemerkung

Spätestens seit Mitte 2018 ist der Kontakt zu den ehemaligen Vorständen der Decheng Technology AG (im Folgenden auch „Gesellschaft“ oder „Decheng AG“), Herrn Xiaofang Zhu, Herrn Guan Hoe Ooi und Herrn Xiaohua Zhu, abgerissen.

Die Aufsichtsräte Herr Jürgen Schrollinger (Vorsitzender), Herr Cern Yong Teo und Herr Haibin Zhu sind mit Meldung jeweils vom 15. Juni, 18. Juni und 28. Juni 2018 zurückgetreten. Der Aufsichtsrat war bis zur gerichtlichen Bestellung des Aufsichtsrats am 9. August 2018 unbesetzt.

Mit Beschluss des Amtsgerichts Köln vom 9. August 2018 wurden auf Antrag des Aktionärs Ralf Wilke nunmehr Herr Ralf Wilke, Frau Dr. Caroline Schäfer und Herr Per Yuen zu Mitgliedern des Aufsichtsrats bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Geschäftsjahres 2021 beschließt, bestellt. Mit Schreiben vom 26. August 2020 hat Frau Dr. Caroline Schäfer ihr Mandat mit sofortiger Wirkung niedergelegt. Auf Antrag wurde Herr Rechtsanwalt Uwe Pirl am 1. Oktober 2020 vom Amtsgericht Köln als neues Aufsichtsratsmitglied bis zum Ablauf der nächsten ordentlichen Hauptversammlung bestellt.

Mit Beschluss vom 10. April 2019 hat der Aufsichtsrat der Decheng Technology AG die Vorstandmitglieder Herr Xiaofang Zhu, Herr Guan Hoe Ooi und Herr Xiaohua Zhu mit sofortiger Wirkung abberufen. Ebenfalls mit Beschluss des Aufsichtsrats vom 10. April 2019 wurde Herr Hansjörg Plaggemars mit Wirkung ab dem 2. Mai 2019 zum alleinvertretungsberechtigten Vorstand der Gesellschaft bestellt.

Die Bemühungen des Vorstands Herr Plaggemars bestanden im Wesentlichen darin, sich über die tatsächliche Lage der Decheng Technology AG einen Überblick zu verschaffen. Die versuchte Kontaktaufnahme sowohl zu der direkten Tochtergesellschaft in Hongkong als auch zu der indirekten Beteiligung, der Tochtergesellschaft in China, war jedoch nicht erfolgreich. Auf die beiden Gesellschaften bestand damit kein Einfluss mehr.

Der Vorstand hat basierend auf seinen Ermittlungen am 28. Mai 2019 Insolvenzantrag wegen Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung beim Amtsgericht Köln gestellt. Mit Beschluss vom 10. Oktober 2019 hat das Amtsgericht Köln das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Gesellschaft eröffnet. Herr Rechtsanwalt Dr. Christoph Niering wurde zum Insolvenzverwalter über das Vermögen der Decheng Technology AG i.l. mit Sitz in Köln ernannt.

Das Ziel des Vorstands war es seither, in Zusammenarbeit mit dem Insolvenzverwalter und mit Unterstützung eines Aktionärs, die Gesellschaft über einen Insolvenzplan zu sanieren und zu rekapitalisieren. Der Insolvenzplan vom 3. Juni 2020 in der Fassung vom 14. Oktober 2020 wurde auf der Gläubigerversammlung am 14. Oktober 2020 genehmigt. Mit Kapitalmarktmitteilung vom 3. November 2021 gab die Gesellschaft bekannt, dass alle aufschiebenden Bedingungen des Insolvenzplans erfüllt waren. Die rechtskräftige Bestätigung des Insolvenzplans erfolgte am 10. Dezember 2021 durch das Amtsgericht Köln. Da dem Insolvenzplan in der Gläubigerversammlung kein Gläubiger widersprochen hat, ist der Plan mit Ablauf der zweiwöchigen Beschwerdefrist am 24. Dezember 2021 rechtskräftig geworden.

Gemäß Bekanntmachung vom 18. Februar 2022 hat das Amtsgericht Köln mit Beschluss vom 17. Februar 2022 das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Decheng Technology AG aufgehoben, was auch zur Beendigung des Insolvenzgeschäftsjahres führte.

Zum Bilanzstichtag 17. Februar 2022 ist die Gesellschaft noch mit TEUR 470 bilanziell überschuldet. Die Gesellschaft hat zwischenzeitlich (im Mai 2022) die im Insolvenzplan beschlossenen Kapitalmaßnahmen durchgeführt. Es sind dadurch der Gesellschaft EUR 1,5 Mio. neues Kapital zugeflossen, was zur Abwendung der bilanziellen Überschuldung führte. Zugleich ermöglicht die Kapitalerhöhung der Gesellschaft auch die Neu-Ausrichtung als Beteiligungsgesellschaft und somit ein tragfähiges Geschäftsmodell. Siehe hierzu auch die Ausführungen im Anhang unter „VII. Nachtragsbericht“.

Aufgrund der über lange Zeiträume hinweg, bis zum 2. Mai 2019, fehlenden Aktivitäten der damaligen Vorstände konnte keine Kenntnis erlangt werden, inwieweit die vorliegenden Buchhaltungsunterlagen bis zum 2. Mai 2019 vollständig sind. Dementsprechend sind auch die Eröffnungsbilanzwerte des aktuellen Geschäftsberichts mit Unsicherheit behaftet. Jedoch sind potentielle Ansprüche von Gläubigern aus der Vergangenheit recht unwahrscheinlich und auf die Insolvenzquote (TEUR 10) begrenzt.

A. Grundlagen der Gesellschaft

1. Decheng Technology AG

Die Decheng Technology AG ist die deutsche Holdinggesellschaft der Decheng-Gruppe. Der Geschäftszweck der Gesellschaft ist die Leitung von Unternehmen und die Verwaltung von Beteiligungen an Unternehmen, die insbesondere in folgenden Geschäftsfeldern tätig sind: Entwicklung, Herstellung und Vertrieb von Polyurethan-Produkten. Neben den Ergebnissen aus den gehaltenen Beteiligungen erzielt die Gesellschaft keine nennenswerten Erträge und unterhält keine eigene operative Geschäftstätigkeit.

Das operative Geschäft wurde auf Basis der vom vorherigen Vorstand kommunizierten Informationen ausschließlich von der Quanzhou De Cheng Tech Resin Co. Ltd, Quanzhou City, Provinz Fujian, VR China, betrieben. Die Quanzhou De Cheng Tech Resin Co. Ltd ist bzw. war ein Produzent von Polyurethanharzen. Diese werden verwendet, um Textilien und Lederprodukten weitere Eigenschaften wie Wasserdichtigkeit, Feuerfestigkeit und andere Funktionalitäten hinzuzufügen. Die Tochterunternehmen der Decheng Technology AG sind rechtlich selbstständige Unternehmen, an denen die jeweilige Muttergesellschaft jeweils Alleingesellschafterin ist bzw. war.

Spätestens seit Mitte 2018 ist der Kontakt zu den ehemaligen Vorständen der Decheng Technology AG, Herrn Xiaofang Zhu, Herrn Guan Hoe Ooi und Herrn Xiaohua Zhu, abgerissen.

Im März 2021 konnte die Decheng Technology AG den ehemaligen Direktor der Hong Kong De Cheng Holding Co. Ltd, Hongkong („Decheng HK“), abberufen und sowohl einen neuen Direktor als auch einen neuen Company Secretary einsetzen. Über die Decheng HK wurden bzw. werden die Anteile an der operativen Tochtergesellschaft, der Quanzhou De Cheng Tech Resin Co. Ltd (VR China), Quanzhou, als Zwischenholding gehalten. Darüber hinaus hat die Decheng HK keine Vermögenswerte, welche hätten ausgemacht werden können. Im Mai 2020 hat der ehemalige Direktor Herr Zhu, Xiaofang, einen Sonderbeschluss zur "dormant"-Stellung der Decheng HK im Handelsregister Hong Kong eingereicht. Die Gesellschaft ist mit dem Tag

der Einreichung dieses Sonderbeschlusses beim Handelsregister "dormant".

Die Gesellschaft hat dementsprechend seit längerem die Kontrolle über die operativen Einheiten in der VR China verloren.

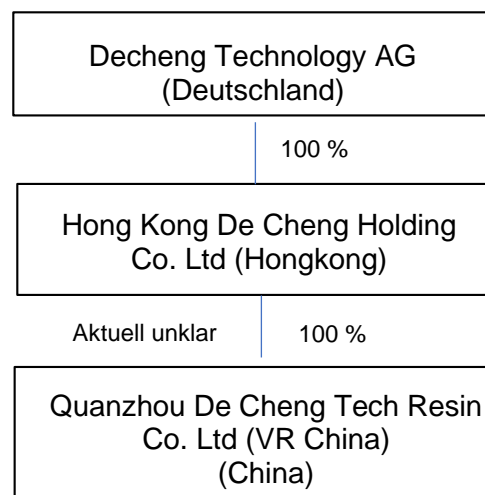
2. Organisatorische und rechtliche Struktur

Die Decheng Technology AG ist die deutsche Holdinggesellschaft. Die Tochterunternehmen sind rechtlich selbstständige Unternehmen, an denen die jeweilige Muttergesellschaft jeweils Alleingesellschafterin ist bzw. war.

Gemäß Mitteilung auf der offiziellen Website für Gerichtsauktionen in der VR China wurde vermutlich das wesentliche Vermögen der Quanzhou De Cheng Tech Resin Co. Ltd (VR China) am 30. Juni 2019 an einen fremden Dritten im Rahmen einer Zwangsversteigerung verkauft. Inwiefern dies zu marktüblichen Konditionen erfolgte, ist, ohne Zugriff auf die entsprechenden Unterlagen nicht zu beurteilen. Diese konnten jedoch bis heute nicht erlangt werden.

Es ist aber aufgrund der Meldung davon auszugehen, dass die Quanzhou De Cheng Tech Resin Co. Ltd (VR China) seit dem 30. Juni 2019 selbst keinen operativen Geschäftsbetrieb mehr betreibt. Darüber hinaus dürfte der öffentlich bekannte Kaufpreis von 25 Millionen RMB nicht ausreichen, um die öffentlich bekannten Schulden der chinesischen Gesellschaft von 192 Millionen RMB (soweit bekannt) zu decken; aus diesem Grund ist davon auszugehen, dass die Quanzhou De Cheng Tech Resin Co. Ltd (VR China) selbst insolvent ist. Bis zur Erstellung dieses Berichts konnten keine weiteren Informationen über die operative Gesellschaft in China beschafft werden.

Organigramm der Decheng-Gruppe:



Es besteht auf die chinesische Gesellschaft gegenwärtig kein Einfluss; die Decheng Technology AG hat jeglichen Kontakt und jegliche Kontrolle über die chinesische Gesellschaft verloren.

Aufgrund der nachhaltigen Beschränkung der Ausübung der Rechte als Muttergesellschaft und das Fehlen der für die Aufstellung eines Konzernabschlusses erforderlichen Angaben ist die Gesellschaft nach § 290 Abs. 5 HGB i. V. m. § 296 HGB von der Aufstellung eines Konzernabschlusses und Konzernlageberichtes für das Rumpfgeschäftsjahr zum 17. Februar 2022 befreit. Die folgenden Erläuterungen beziehen sich daher nur auf den Einzelabschluss

der Decheng Technology AG.

3. Mitarbeiter

Zum 17. Februar 2022 beschäftigte die Decheng AG keine Mitarbeiter (9. Oktober 2021: keine Mitarbeiter). Diese Zahlen beinhalten nicht den Vorstand.

4. Künftige Strategie

Die Gesellschaft plant ihre Neuausrichtung als Beteiligungsgesellschaft. Der Gesellschaft wurden im Rahmen der zwischenzeitlich umgesetzten finanzwirtschaftlichen Sanierung im Rahmen des Insolvenzplans rund EUR 1,5 Mio. an neuem Kapital zugeführt (siehe hierzu auch Anhang unter „VII. Nachtragsbericht“), mit welchem die Decheng Technology AG beabsichtigt, Investitionen in Kapital- und Personengesellschaften zu tätigen, welche ein gutes Chance- / Risiko-Verhältnis darstellen. Die Kostenstrukturen konnten im Rahmen des Insolvenzplans auf die optimale Struktur zur Verfolgung des Geschäftszwecks angepasst werden, so dass die Gesellschaft künftig wieder Erträge erwirtschaften kann. Dementsprechend wurde auch im Rahmen des Insolvenzplans der Geschäftszweck der Gesellschaft angepasst. Die Satzungsanpassung wurde am 6. Mai 2022 in das zuständige Handelsregister eingetragen. Der Geschäftszweck lautet nun auf den Erwerb, die Verwaltung und die Veräußerung von Beteiligungen an Kapital und Personengesellschaften. Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte und Maßnahmen durchzuführen und zu übernehmen, die für diesen Zweck sinnvoll und dienlich sind. Die Gesellschaft ist weiterhin berechtigt, ihr eigenes Vermögen zu verwalten.

B. Wirtschaftsbericht

1. Wirtschaftliche Rahmenbedingungen

Das Bruttoinlandsprodukt (BIP) ist im 4. Quartal 2021 gegenüber dem 3. Quartal 2021 – preis-saison- und kalenderbereinigt – um 0,3% gesunken. Nachdem die Wirtschaftsleistung im vergangenen Sommer trotz zunehmender Liefer- und Materialengpässe wieder gewachsen war, wurde die Erholung der deutschen Wirtschaft durch die vierte Corona-Welle und erneute Verschärfungen der Corona-Schutzmaßnahmen zum Jahresende gestoppt. Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes (Destatis) fiel die Entwicklung des BIP allerdings sowohl im 4. Quartal 2021 (-0,3%) als auch im gesamten Jahr 2021 (+2,9%) positiver aus als in der Schnellmeldung am 28. Januar 2022 berichtet. Die Ergebnisse wurden entsprechend revidiert. Gegenüber dem 4. Quartal 2019, dem Quartal vor Beginn der Corona-Krise, war die Wirtschaftsleistung im 4. Quartal 2021 um 1,1% niedriger.

Im Vergleich zum Vorquartal ist das saisonbereinigte BIP im 4. Quartal 2021 im Euroraum um 0,3% und in der EU um 0,4% gestiegen. Dies geht aus einer vorläufigen Schnellschätzung hervor, die von Eurostat, dem statistischen Amt der EU, veröffentlicht wird. Im 3. Quartal 2021 war das BIP im Euroraum um 2,3% und in der EU um 2,2% gestiegen.

Die Inflationsrate in Deutschland hatte im Februar 2022 5,1% betragen. Gemessen wird sie als Veränderung des Verbraucherpreisindex (VPI) zum Vorjahresmonat. Wie das Statistische Bundesamt (Destatis) weiter mitteilte, steigen die Verbraucherpreise gegenüber dem Vormonat Januar 2022 um 0,9%.

Die jährliche Inflationsrate im Euroraum lag im Januar 2022 bei 5,1%. Ein Jahr zuvor hatte sie 0,9% betragen. Die jährliche Inflationsrate in der EU lag im Januar 2022 bei 5,6%. Ein Jahr zuvor hatte sie 1,2% betragen. Diese Daten werden von Eurostat veröffentlicht.

Die Europäische Zentralbank hatte im März 2016 den Zinssatz von 0,05% auf 0,00% abgesenkt und seitdem auf diesem Niveau belassen. Der Leitzins gibt an, unter welchen Bedingungen sich Kreditinstitute bei Noten- und Zentralbanken Geld leihen können. Der Strafzins für Geschäftsbanken, den die Institute zahlen müssen, wenn sie überschüssige Gelder über Nacht bei der Notenbank parken, liegt nach wie vor bei -0,50%.

Das Jahr 2022 hat für die Börsen turbulent begonnen. Der Angriff Russlands auf die Ukraine und die seit Februar 2022 anhaltenden kriegerischen Auseinandersetzungen haben die weltweiten Börsen erschüttert.

Auch die deutschen Börsen blieben hiervon nicht verschont. Den Handelsmonat Februar 2022 beendete der DAX bei einem Stand von 14.461,02 Punkten. Das sind rund 1.000 Punkte weniger als zum Ende des Vormonats. Nach einer Erholungsphase hatte die sich abzeichnende Zinswende bemerkbar gemacht und zu eine Neubewertung der bestehenden Anlagen geführt. Durch eine Anpassung der Zinsen verändern sich die zugrundeliegenden Bewertungsparameter, was bei steigenden Zinsen zu sinkenden Aktien- sowie Anleihen-Kursen führt. Der Dax bildet die Wertentwicklung der 40 nach Marktkapitalisierung größten und umsatzstärksten deutschen Aktien, die im Prime Standard der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelt werden, ab. Er ist der bekannteste deutsche Aktienindex und kann als Benchmark für den deutschen Aktienmarkt bezeichnet werden.

2. Geschäftsverlauf

Der Geschäftsverlauf im Rumpfgeschäftsjahr war geprägt von der Erfüllung der Voraussetzungen für die Umsetzung des angestrebten Insolvenzplans der Gesellschaft. Von der Gläubigerversammlung wurde der Insolvenzplan vom 3. Juni 2020 in der Fassung vom 14. Oktober 2020 am 14. Oktober 2020 genehmigt. Am 10. Dezember 2021 wurde der von der Gläubigerversammlung am 14. Oktober 2020 beschlossenen Insolvenzplan nach Eintritt aller Planbedingungen von dem Amtsgericht Köln bestätigt. Da dem Insolvenzplan in der Gläubigerversammlung kein Gläubiger widersprochen hat, ist der Plan mit Ablauf der zweiwöchigen Beschwerdefrist am 24. Dezember 2021 rechtskräftig geworden. Gemäß Bekanntmachung vom 18. Februar 2022 hat das Amtsgericht Köln mit Beschluss vom 17. Februar 2022 das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Decheng Technology AG aufgehoben.

Die Gesellschaft hat das Rumpfgeschäftsjahr zum 17. Februar 2022 mit einem Jahresüberschuss von TEUR 615 abgeschlossen. Der Jahresüberschuss ist primär auf sonstige betriebliche Erträge von TEUR 487 sowie Erträge aus Steuern vom Einkommen und vom Ertrag in Höhe von TEUR 222 zurückzuführen. Diese Erträge hängen jeweils im Wesentlichen mit der Auflösung von Verbindlichkeiten und Rückstellungen im Rahmen der Umsetzung des Insolvenzplans, der zu einer Quotenauszahlung für angemeldete Forderungen von rund 2,3% geführt hat, zusammen. Dem stehen vor allem sonstige betriebliche Aufwendungen von TEUR 93 gegenüber.

C. Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Die folgenden Erläuterungen beziehen sich auf den von der Gesellschaft aufgestellten Einzelabschluss.

Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Decheng Technology AG ist auch weiterhin ganz wesentlich von den zuvor dargestellten Ereignissen beeinflusst. Die Gesellschaft hat

aufgrund dessen ihre Anteile an der Hong Kong De Cheng Holding Co. Ltd., Hong Kong („Decheng HK“), bereits im Geschäftsjahr 2018 auf einen Erinnerungswert von EUR 1,00 abgeschrieben. Dies führte zur bilanziellen Überschuldung der Gesellschaft.

1. Ertragslage

Die Gesellschaft erzielte im Rumpfgeschäftsjahr vom 10. Oktober 2021 bis zum 17. Februar 2022 einen Jahresüberschuss in Höhe von TEUR 615 (Vorjahr: Jahresfehlbetrag TEUR 10).

Das Jahresergebnis beinhaltet im Wesentlichen sonstige betriebliche Erträge von TEUR 487 (Vorjahr: TEUR 97) sowie Erträgen aus Steuern vom Einkommen und Ertrag von TEUR 222 (Vorjahr: 0), welche primär aus Erträgen aus Auflösung von Rückstellungen sowie Verbindlichkeiten im Rahmen des Insolvenzverfahrens, welches mit einer Quote von rund 2,3% abschloss, herrühren. Dem stehen vor allem sonstige betriebliche Aufwendungen in Höhe von TEUR 93 (Vorjahr: TEUR 103) gegenüber.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen setzen sich im Wesentlichen zusammen aus Aufwendungen im Zusammenhang mit der Ausbuchung von Forderung aus Zeiten vor der Insolvenz der Gesellschaft, welche mit zusammenhängenden Verbindlichkeiten verrechnet werden in Höhe von TEUR 32 (Vorjahr: TEUR 0), aus Abschluss- und Prüfungskosten von TEUR 25 (Vorjahr: TEUR 27), aus Rechts- und Beratungskosten von TEUR 16 (Vorjahr: TEUR 11) sowie aus Aufsichtsratsvergütungen von TEUR 15 (Vorjahr: TEUR 42).

Im Berichtszeitraum wurden Zinserträge aus dem Darlehen mit Decheng HK in Höhe von TEUR 19 (Vorjahr: TEUR 53) verbucht, welche wie im Vorjahr vollständig wertberichtigt wurden. Die Zinsaufwendungen in Höhe von TEUR 2 (Vorjahr: TEUR 4) betrafen das von einem Gesellschafter gewährte Massedarlehen.

Durch die Auflösung der Steuerrückstellung wird bei den Steuern vom Einkommen und Ertrag ein positiver Saldo von TEUR 222 (Vorjahr: 0) ausgewiesen. In den Steuern sind Körperschafts-, Gewerbesteuer sowie der Solidaritätszuschlag für die Jahre 2021 und 2022 in Höhe von TEUR 21 enthalten.

2. Vermögenslage

Die Finanzanlagen enthalten ausschließlich die Beteiligung von 100 % an der Decheng HK. Der Beteiligungsbuchwert wurde bereits im Geschäftsjahr 2018 aufgrund des Kontrollverlustes auf den Erinnerungswert von EUR 1,00 abgeschrieben.

Die Forderungen gegen verbundene Unternehmen bestehen gegenüber der Hong Kong De Cheng Holding Co. Ltd., Hong Kong, und der Quanzhou De Cheng Tech Resin Co. Ltd, China, und haben eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr. Die Forderungen wurden gemäß § 253 Abs. 3 HGB auf den niedrigeren beizulegenden Wert außerplanmäßig abgeschrieben.

Die sonstigen Vermögensgegenstände betragen TEUR 12 (Vorjahr: TEUR 41) und bestehen aus Umsatzsteuerforderungen. Die den Zeitraum vor Insolvenz betreffenden Umsatzsteuerforderungen wurden im Rumpfgeschäftsjahr ausgebucht, da diese mit den Forderungen des Finanzamts verrechnet wurden.

Das Guthaben bei Kreditinstituten betrug zum Bilanzstichtag TEUR 4 (Vorjahr: TEUR 22). Das Guthaben wurde vom Insolvenzverwalter als Verfahrenskonto geführt und zwischenzeitlich an die Gesellschaft ausgekehrt.

Das gezeichnete Kapital belief sich zum Ende des Rumpfgeschäftsjahres unverändert auf TEUR 30.730, die Kapitalrücklage unverändert auf TEUR 1.825 und die Gewinnrücklage

unverändert auf TEUR 24. Während des Jahres wurden keine Aktien ausgegeben. Einzelheiten zur Zusammensetzung des gezeichneten Kapitals und der Anzahl der ausgegebenen Aktien sind im Abschnitt G. unter „Übernahmerelevante Angaben“ ausgeführt.

Aufgrund des Bilanzverlustes zum 17. Februar 2022 von TEUR 33.049 (Vorjahr: TEUR 33.664) weist die Gesellschaft zum Bilanzstichtag einen nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag von TEUR 470 (Vorjahr: TEUR 1.085) aus.

Die Rückstellungen haben sich im Rumpfgeschäftsjahr von TEUR 504 auf TEUR 193 reduziert. Die Reduzierung resultiert vornehmlich aus der Auflösung der Rückstellungen im Rahmen des Abschlusses des Insolvenzverfahrens sowie aufgrund von Verjährung.

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind von TEUR 278 im Vorjahr um TEUR 272 auf TEUR 6 gesunken. Die Reduzierung resultiert vornehmlich aus der im Rahmen des Abschlusses des Insolvenzverfahrens erfolgten Reduktion der Insolvenzforderungen auf die Insolvenzquote von rund 2,3%. Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen haben eine Fälligkeit von bis zu einem Jahr.

Die sonstigen Verbindlichkeiten haben sich im Vergleich zum Vorjahr um TEUR 78 von TEUR 366 auf TEUR 288 reduziert und bestehen im Wesentlichen aus einem Bußgeldbescheid der BaFin inkl. Verfahrenskosten in Zusammenhang mit der Verletzung von Offenlegungspflichten für Vorjahre in Höhe von 178 TEUR und einem von einem Aktionär gewährten Massendarlehen in Höhe von TEUR 106. Das Massedarlehen ist bei ausreichender Liquidität der Gesellschaft, spätestens jedoch zum 30. Juni 2029 inklusive Zinsen zur Rückzahlung fällig.

Die übrigen sonstigen Verbindlichkeiten haben eine Fälligkeit von bis zu einem Jahr.

3. Finanzlage

Der Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit beträgt TEUR -29 (Vorjahr: TEUR -67).

Der Cashflow aus Investitionstätigkeit belief sich auf TEUR 0 (Vorjahr: TEUR 0).

Der Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit beträgt TEUR 12 (Vorjahr: TEUR 66) und beruht aus der Erhöhung eines seitens eines Aktionärs gewährten Massedarlehens.

In Summe verringert sich der Finanzmittelbestand von TEUR 22 zum 9. Oktober 2021 um TEUR 17 auf TEUR 4 zum 17. Februar 2022.

D. Chancen- und Risikobericht

1. Chancenbericht

Die Chancen der Gesellschaft in ihrer Neuausrichtung als Beteiligungsgesellschaft nach der mit Eintragung am 16. Mai 2022 im zuständigen Handelsregister erfolgter Umsetzung der im Insolvenzplan vorgesehenen Kapitalmaßnahmen und dem damit erfolgten Zufluss von rund EUR 1,5 Mio., hängen im Wesentlichen von der Identifikation und dem Eingehen neuer Investitionsmöglichkeiten mit einem guten Chance/ Risiko-Verhältnis als Beteiligungsgesellschaft ab. Der Vorstand sieht auf Basis des Agierens als Beteiligungsgesellschaft die Chance einer eigenständigen, gewinnbringenden Geschäftstätigkeit, unabhängig von den immer noch ungeklärten Vermögens- und Beteiligungsverhältnissen in China, um so die laufenden Kosten zu decken und den Erhalt der Gesellschaft sicherzustellen.

Weitere Chancen bestehen, wenn auch mit einer sehr geringen Wahrscheinlichkeit, in der

liquiditätswirksamen Durchsetzung der Forderungen gegen verbundene Unternehmen und Dividendenzahlungen der operativen chinesischen Tochtergesellschaften. Sollte die Kontrolle über die operativen Tochtergesellschaften in China zurückerlangt werden können, so könnte die Gesellschaft ihre Forderungen gegen die chinesischen Tochtergesellschaften geltend machen und ggf. Dividendenzahlungen aus chinesischen Tochtergesellschaften erhalten. Aufgrund der fehlenden Informationen über die wirtschaftliche Entwicklung der operativen Gesellschaft in China kann keine Aussage über zukünftige Beteiligungserträge getroffen werden. Bis zum Erstellungszeitpunkt des Geschäftsberichts konnten keine Beteiligungserträge festgestellt werden.

2. Risikobericht

Systematisches und effizientes Risikomanagement ist für den Vorstand der Decheng AG eine dynamische und sich ständig weiterentwickelnde Aufgabe. Daher werden im Folgenden die wesentlichen Risikopositionen dokumentiert sowie wesentliche Grundzüge des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems und Risikomanagementsystems dargestellt.

Dabei versteht die Decheng AG unter dem rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystem die Grundsätze, Verfahren und Maßnahmen zur Sicherung der Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Rechnungslegung, zur Sicherung der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung sowie zur Sicherung der Einhaltung der maßgeblichen rechtlichen Vorschriften.

Die einzelnen Komponenten des Risikomanagementsystems werden im Folgenden näher beschrieben.

Während das Risikomanagementsystem auf die Identifizierung und Klassifizierung von Risiken gerichtet ist, zielt das interne Kontrollsystem auf die Verringerung von Risiken durch Kontrollmaßnahmen ab. Das interne Kontrollsystem ist somit ein integraler Bestandteil des Risikomanagementsystems und wird deshalb nachfolgend zusammenfassend dargestellt.

Die Leistungsfähigkeit beider Systeme hat generelle Grenzen. Auch ein grundsätzlich als wirksam zu beurteilendes internes Kontrollsystem und ein Risikomanagementsystem können keine absolute Sicherheit zur Vermeidung wesentlicher Fehlaussagen oder Verluste bieten.

Der Vorstand gestaltet Umfang und Ausrichtung der eingerichteten Systeme in eigener Verantwortung und in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat entsprechend den unternehmensspezifischen Anforderungen.

Aufgrund der Größe und der Struktur der Decheng AG sind die Prozesse in formaler Hinsicht auf das Notwendige beschränkt.

Die Zielsetzungen des internen Kontrollsystems sowie des Risikomanagementsystems lassen sich wie folgt beschreiben:

- Identifizierung und Bewertung von Risiken;
- Begrenzung des Eintritts und Ausmaßes erkannter Risiken;
- Überprüfung erkannter Risiken hinsichtlich ihres Einflusses auf den Einzelabschluss der Decheng AG und die entsprechende Abbildung dieser Risiken.

Der gesamte Abschlusserstellungsprozess für den handelsrechtlichen Einzelabschluss ist eingerahmt von einem strikten Vier-Augen-Prinzip sowie systemgestützte Zugriffsbeschränkungen.

In einer jährlichen Risikoinventur werden zunächst Risiken aufgelistet. Diese werden sodann Unternehmensbereichen zugeordnet. Anschließend erfolgt eine Klassifizierung nach der Eintrittswahrscheinlichkeit wie folgt:

Eintrittswahrscheinlichkeit	Beschreibung
0% bis 5%	Sehr gering
6% bis 25%	Gering
26% bis 50%	Mittel
51% bis 100%	Hoch

Sodann erfolgt eine Klassifizierung nach dem finanziellen Auswirkungsgrad bei Risikoeintritt wie folgt:

Erwartete Auswirkung in T€	Grad der Auswirkung
TEUR 0 bis TEUR 50	Niedrig
TEUR 50 bis TEUR 150	Moderat
TEUR 150 bis TEUR 500	Wesentlich
> TEUR 500	Gravierend

Schließlich erfolgt die Verdichtung beider Klassifizierungen zu einer Gesamt-Risiko-Einschätzung von „niedrig“ über „mittel“ bis „hoch“ gemäß folgender Matrix:

Gesamtrisikoeermittlung		Eintrittswahrscheinlichkeit			
		Sehr gering	Gering	Mittel	Hoch
Auswirkung	Niedrig	niedrig	niedrig	mittel	mittel
	Moderat	niedrig	mittel	mittel	mittel
	Wesentlich	mittel	mittel	mittel	hoch
	Gravierend	mittel	mittel	hoch	hoch

Anschließend werden Kontrollen zur Begrenzung der jeweiligen Risiken eingerichtet.

Eine Klassifikation der Kontrollen erfolgt sodann bezüglich der Merkmale:

- Art der Kontrolle (manuell oder automatisch)
- Wirkung der Kontrolle (präventiv oder aufdeckend) sowie
- Häufigkeit der Kontrolle

In Bezug auf rechnungslegungsbezogene Risiken bestehen diese Kontrollen im Wesentlichen aus übergeordneten Plausibilitätsbeurteilungen sowie Abstimmungshandlungen.

Der Aufsichtsrat erhält alle relevanten (Zwischen-)Abschlüsse bereits im Entwurfsstadium zu seiner Kenntnis und als Grundlage seiner Prüfungstätigkeiten.

Operative Risiken

Risiken, im Zusammenhang mit einer operativen Tätigkeit, bestehen zum Bilanzstichtag nicht.

Aufgrund der fehlenden eigenen operativen Tätigkeit und der dadurch ausbleibenden Erträge kann es zu Engpässen in der Liquidität kommen. Dies soll vermieden werden, indem ein adäquater Teil der Investitionen in leicht handelbare Investments erfolgt, so dass durch (Teil-) Verkäufe jederzeit Liquidität beschafft werden kann.

Geschäftsrisiken

Chancen und Risiken bestehen auf Basis des künftigen Agierens als Beteiligungsgesellschaft, in dem die überschüssige Liquidität von derzeit rund EUR 1,4 Mio. in Wertpapiere mit einem guten Chance-/ Risiko-Verhältnis angelegt werden soll. Wertpapiere unterliegen Kursänderungsrisiken, so dass es im Rahmen der Anlage zu Erträgen aber auch zu Verlusten kommen kann. Kursänderungsrisiken können zum Totalverlust führen, z.B. wenn eine Gesellschaft, in die investiert wurde, Insolvenz anmelden muss (Ausfallrisiko). Kursänderungsrisiken existieren aufgrund unterschiedlichster Einflussfaktoren, welche teilweise von den Marktteilnehmern selbst beeinflusst werden können (Emittentenrisiken), wie z.B. Missmanagement, die aber auch exogen sein können, wie beispielsweise aufgrund von allgemeinen konjunkturellen Einflüssen, politischen Einflüssen wie Handelskriegen, oder aktuell dem Einfluss des Corona-Ausbruchs sowie des Krieges in der Ukraine. Den Risiken begegnet der Vorstand durch eine kontinuierliche Überwachung der Wertpapierkurse. Insgesamt erachtet der Vorstand die Geschäftsrisiken aufgrund der angestrebten Diversifikation als mittel, da in Kumulation von einer geringen bis mittleren Eintrittswahrscheinlichkeit bei moderater bis gravierender Auswirkung ausgegangen wird.

CORONA / COVID-19 und Krieg in der Ukraine

Die Auswirkungen der zum Zeitpunkt der Erstellung des Lageberichts andauernden Corona-Pandemie sowie des Krieges in der Ukraine auf die europäische und globale Wirtschaft im Allgemeinen und die Decheng AG im Besonderen sind aufgrund der aktuellen Dynamik und der noch immer nicht absehbaren Dauer zum jetzigen Zeitpunkt nicht abschätzbar. Der Vorstand sieht die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft hierdurch jedoch als nicht gefährdet an. Die Gesellschaft verfügt nach der zwischenzeitlich erfolgten Umsetzung der Kapitalmaßnahmen über ausreichende liquide Mittel, um die negativen Folgen dieser Pandemie zu bewältigen. Insgesamt schätzt der Vorstand hinsichtlich Eintrittswahrscheinlichkeit und Auswirkung die Risiken als mittel ein. Nach Auffassung des Vorstands haben diese Risiken, primär aufgrund des Krieges in der Ukraine, aber zugenommen.

IT-Risiken

IT-Risiken begegnet die Gesellschaft, in dem ihre IT-Landschaft auf gehosteten Umgebungen laufen, welche in kontinuierlichen Back-Up Routinen eingebunden sind. Sollte es zu einem Datenverlust z.B. in Folge eines Cyberangriffs kommen, könnten die Daten also mit nur geringem zeitlichem Verlust wieder hergestellt werden. Da aufgrund des Geschäftsmodells Echtzeitdaten nicht wesentlich sind, sieht der Vorstand hinsichtlich Eintrittswahrscheinlichkeit ein geringes, aber hinsichtlich Auswirkung nur ein niedriges IT-Risiko und damit insgesamt ein niedriges Risiko.

Rechtsstreitigkeiten

Risiken aus Rechtsstreitigkeiten sind nicht ersichtlich. Es liegen zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Klagen gegen die Gesellschaft vor. Insgesamt schätzt der Vorstand hinsichtlich der Eintrittswahrscheinlichkeit und Auswirkung das Risiko aktuell daher als niedrig ein.

Personelle Risiken

Der Vorstand besteht nur aus einem Vorstandsmitglied, was ein Risiko für die weitere geordnete Geschäftstätigkeit der Gesellschaft bedeutet. Der Vorstand sieht hinsichtlich Eintrittswahrscheinlichkeit ein geringes, aber hinsichtlich der Auswirkung ein moderates Risiko

und damit insgesamt ein mittleres Risiko, erachtet diese Tatsache in Anbetracht der aktuellen Geschäftstätigkeit jedoch als angemessen.

3. Internes Kontrollsystem und Risikomanagementsystem bezogen auf den Rechnungslegungsprozess

Die Decheng Technology AG verfügt über ein internes Kontrollsystem, welches dazu dient, eine fristgerechte, einheitliche und korrekte Rechnungslegung für alle Geschäftsvorgänge und -transaktionen zu gewährleisten. Das Rechnungslegungsverfahren für die Decheng Technology AG wird von der Gesellschaft intern sowie von einem externen Dienstleister unterstützt und verwaltet. Systemgestützte Kontrollen werden überwacht und durch manuelle Prüfungen ergänzt. In allen Phasen des Rechnungslegungsprozesses müssen vorgeschriebene Genehmigungsverfahren eingehalten werden, um so die Aufgabenabgrenzung zu gewährleisten. Neben definierten Kontrollmechanismen wie systemgestützten und manuellen Überleitungsprozessen umfassen die Grundprinzipien des internen Kontrollsystems die Aufgabentrennung sowie die Einhaltung von Richtlinien und Geschäftsabläufen.

4. Gesamtbewertung der Risikolage

Derzeit sind nach Auffassung des Vorstands unter der Berücksichtigung der aktuellen Ausrichtung der Gesellschaft sowie der zugeführten Liquidität (durch die Kapitalerhöhung) keine bestandsgefährdenden Risiken ersichtlich.

5. Gesamtaussage

Mit Beschluss des Amtsgerichts Köln vom 17. Februar 2022 wurde das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Decheng Technology AG aufgehoben. Mit Eintragung der Kapitalerhöhung im zuständigen Handelsregister am 16. Mai 2022 waren die im Insolvenzplan vorgesehenen Kapitalmaßnahmen umgesetzt und der Gesellschaft sind rund EUR 1,5 Mio. an neuem Kapital zugeflossen. Der Vorstand beabsichtigt nun die Aufnahme der Geschäftstätigkeit als Beteiligungsgesellschaft und das zugeführte Kapital in primär börsennotierte Beteiligungen mit einem guten Chancen/ Risiko-Verhältnis zu investieren. Der Vorstand sieht auf Basis dieses neuen Geschäftskonzeptes die Chance einer gewinnbringenden Geschäftstätigkeit und zwar unabhängig von den immer noch ungeklärten Vermögens- und Beteiligungsverhältnissen in China.

E. Prognosebericht

Die Decheng Technology AG wird, nach der zwischenzeitlich erfolgten Umsetzung der im Insolvenzplan beschriebenen Kapitalmaßnahmen, auf derer Basis der Gesellschaft rund EUR 1,5 Mio. zugeflossen sind, als Beteiligungsgesellschaft fortgeführt. Als Beteiligungsgesellschaft beabsichtigt die Decheng Technology AG Investitionen in verschiedene Anlageinstrumente vorzunehmen, um Kapitalerträge zu generieren. Erträge werden somit aus der Veräußerung der eingegangenen Investitionen erwartet, also etwa aus der Veräußerung von Wertpapieren und Beteiligungen an anderen Gesellschaften. Daneben wird mit Dividenden und Zinserträgen aus Finanzanlagen gerechnet. Bei Eintritt der Erwartungen ist der Gesellschaft in den folgenden Jahren nach Abzug ihrer Kosten die Verfolgung einer gewinnbringenden Geschäftstätigkeit möglich.

Für das verbleibende Rumpfgeschäftsjahr 2022 werden auf Basis der geplanten Organisations- und Personalstruktur aktuell laufende Kosten von rund TEUR 100 sowie

weitere Kosten im Zusammenhang mit den Kapitalmaßnahmen und mit der Erstellung eines Wertpapierprospekts von TEUR 50 bis TEUR 100, somit in Summe Kosten von TEUR 150 bis TEUR 200. Für die Folgejahre werden Kosten von rund TEUR 140 jährlich erwartet. Kosten entstehen erwartungsgemäß im Wesentlichen für die Börsennotiz der Gesellschaft, für Erstellung und Prüfung des Jahresabschlusses, für die Vergütung der Aufsichtsrats- und Vorstandsmitglieder, für die Abhaltung einer Hauptversammlung sowie für Bank- und Transaktionsgebühren.

Die Gesellschaft beabsichtigt als Beteiligungsgesellschaft aktiv zu werden und legt überschüssige Liquidität in Wertpapiere mit einem guten Chance-/ Risiko-Verhältnis an. Da bei den Investitionen in Wertpapiere der genaue Ein-/ Ausstiegszeitpunkt nicht vorhergesagt werden kann, da dieser wiederum von mehreren Faktoren abhängig ist, basiert die Planung der Gesellschaft nur auf den zu erwartenden Kosten. Somit wird für das Jahr 2022 unter Berücksichtigung der Zinsaufwendungen für das bestehende Massendarlehen ein Jahresfehlbetrag zwischen TEUR 150 und TEUR 200 erwartet. Auf Basis der Annahmen werden liquide Mittel bzw. Wertpapiere zum Ende des Rumpfgeschäftsjahres zum 31. Dezember 2022 in Höhe von rund EUR 1,0 Mio. prognostiziert.

Der Vorstand schätzt, dass die Kapitalmärkte weiterhin stark volatil bleiben und erwartet für 2022 ein herausforderndes Marktumfeld, welches jedoch auch Chancen auf Werterholungen sowie für neue, attraktive Investments bieten sollte.

Im Prognosezeitraum bis Ende 2022, auf Basis der aktuellen frei verfügbaren Liquidität und der Liquiditätsplanung dürfte die Gesellschaft ohne Überschuldungs- und/ oder Zahlungsunfähigkeitsthematiken lebensfähig sein, wobei es selbstverständlich Ziel des Vorstands ist, auf Basis des Agierens als Beteiligungsgesellschaft durch Anlage der Liquidität in Wertpapiere mit einem guten Chance-/ Risiko-Verhältnis, die Kosten aus Einnahmen anstatt aus vorhandener Liquidität bestreiten zu können, und zwar unabhängig von einem möglichen Erfolg bezüglich der Wiedererlangung der Kontrolle über die chinesischen Tochtergesellschaften, da dies in höchstem Maße ungewiss bleibt. Diese zukunftsgerichteten Aussagen sind jedoch mit deutlicher Unsicherheit behaftet.

F. Vergütungsbericht

Für eine detaillierte Übersicht der Zusammensetzung der Vorstands- und Aufsichtsratsvergütungen siehe „Vergütungsbericht der Decheng Technology AG für das Rumpfgeschäftsjahr bis zum 17. Februar 2022“, der auf der Internetseite der Decheng AG öffentlich zugänglich ist, worauf Bezug genommen wird (siehe: <https://decheng-ag.de/>).

G. Übernahmerelevante Angaben

Die Decheng Technology AG ist als börsennotierte Gesellschaft, deren stimmberechtigte Aktien an einem organisierten Markt im Sinne des § 2 Abs. 7 WpÜG notiert sind, verpflichtet, in den Lagebericht die in § 289a HGB näher bezeichneten Angaben aufzunehmen. Sie sollen einen Dritten, der an der Übernahme einer börsennotierten Gesellschaft interessiert ist, in die Lage versetzen, sich ein Bild von der Gesellschaft, ihrer Struktur und etwaigen Übernahmehindernissen zu machen.

Zusammensetzung des gezeichneten Kapitals

Das gezeichnete Kapital der Decheng Technology AG betrug zum 17. Februar 2022 EUR

30.729.857 und war in 30.729.857 auf den Inhaber lautende Stammaktien ohne Nennwert (Stückaktien) mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie eingeteilt. Das Grundkapital ist in Höhe von EUR 30.729.857 vollständig eingezahlt. Mit allen Aktien sind die gleichen Rechte und Pflichten verbunden; Aktien unterschiedlicher Gattung sind nicht vorhanden. Jede Aktie an der Decheng Technology AG gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme und den gleichen Anteil am Gewinn. Das Unternehmen ist nicht autorisiert eigene Aktien zu erwerben. Der Handel der Aktien erfolgt im General Standard der Frankfurter Wertpapierbörse (siehe auch Ausführungen im Anhang).

Beschränkungen, die Stimmrechte oder die Übertragung von Aktien betreffen

Alle Aktien der Gesellschaft sind satzungsgemäß frei übertragbar. Die Stimmrechte oder die Übertragung von Aktien betreffende Beschränkungen sind dem Vorstand der Gesellschaft zum Berichtszeitpunkt nicht bekannt.

Aus eigenen Aktien stehen der Gesellschaft keine Rechte zu. In den Fällen des § 136 AktG ist das Stimmrecht aus den betroffenen Aktien kraft Gesetzes ausgeschlossen.

Direkte oder indirekte Beteiligungen, die 10% der Stimmrechte überschreiten

Hinsichtlich direkter und indirekter Beteiligungen am Kapital der Decheng Technology AG, die zehn Prozent übersteigen, wird auf die im Anhang zum Jahresabschluss der Decheng Technology AG gemachten Angaben im Anhang unter dem Punkt „VI. Mitteilungen nach dem Aktiengesetz bzw. Wertpapierhandelsgesetz“ verwiesen.

Gesetzliche Vorschriften und Bestimmungen der Satzung über die Ernennung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern und die Änderung der Satzung.

Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands erfolgen auf der Grundlage der §§ 84, 85 AktG. Gemäß § 84 AktG werden die Vorstandsmitglieder vom Aufsichtsrat für eine Amtszeit von höchstens fünf Jahren bestellt. Eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit ist zulässig. Der Vorstand der Decheng Technology AG besteht gemäß § 7 der Satzung aus einem oder mehreren Mitgliedern. Über die Zahl der Mitglieder des Vorstands, die Bestellung und den Widerruf der Bestellung sowie die Anstellungsverträge entscheidet der Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat kann einen Vorsitzenden des Vorstands und einen Stellvertreter des Vorsitzenden ernennen. Mitglieder des Vorstands können für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren bestellt werden. Eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit, jeweils für höchstens fünf Jahre, ist zulässig. Der Aufsichtsrat kann die Bestellung zum Vorstandsmitglied widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher Grund ist namentlich grobe Pflichtverletzung, Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung oder Vertrauensentzug durch die Hauptversammlung, es sei denn, dass das Vertrauen aus offenbar unsachlichen Gründen entzogen worden ist. Der Aufsichtsrat kann eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlassen.

Jede Satzungsänderung bedarf eines Beschlusses der Hauptversammlung. Der Beschluss der Hauptversammlung bedarf einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals umfasst. Gemäß § 179 Abs. 2 Satz 2 AktG kann die Satzung eine andere Kapitalmehrheit, für eine Änderung des Gegenstands des Unternehmens jedoch nur eine größere Kapitalmehrheit bestimmen. Nach der Satzung der Decheng Technology AG fasst die Hauptversammlung, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen und – sofern das Gesetz außer der Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit

vorschreibt – mit der einfachen Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals.

H. Sonstige Angaben

1. Corporate Governance bzw. Erklärung zur Unternehmensführung

Der Deutsche Corporate Governance Kodex („DCGK“) stellt wesentliche gesetzliche Vorschriften zur Leitung und Überwachung deutscher börsennotierter Gesellschaften dar und enthält in Form von Empfehlungen und Anregungen international und national anerkannte Standards guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung. Ziel ist, durch Anwendung der Empfehlungen und Anregungen die Kommunikation für nationale und internationale Investoren transparent zu machen und das Vertrauen in die Unternehmensführung deutscher Gesellschaften zu stärken. Aufgrund dessen, dass mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens die Befugnis zur Verfügung über das Vermögen der Decheng Technology AG auf den Insolvenzverwalter übergegangen ist, beschränkte sich die Tätigkeit von Vorstand und Aufsichtsrat seit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens darauf, den Fortbestand der Börsenzulassung sicherzustellen und gemeinsam mit dem Insolvenzverwalter den Insolvenzplan zu erarbeiten. Eine Geschäftstätigkeit der Gesellschaft erfolgte nicht. In dieser Phase war eine Einhaltung der Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex weder möglich noch notwendig.

Aufsichtsrat und Vorstand erklären deshalb, dass die Decheng Technology AG ab dem Mai 2019 die vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der ‚Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex‘ nicht weiter angewendet hat und diese mindestens bis zur Aufhebung des Insolvenzverfahrens und zur Durchführung einer Hauptversammlung nach Umsetzung der im Insolvenzplan enthaltenen Kapitalmaßnahmen auch nicht angewendet hat. Bis dahin war eine ordnungsgemäße Unternehmensführung nach Auffassung von Aufsichtsrat und Vorstand auch ohne Anwendung der Empfehlungen des Corporate Governance Kodex durch die Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen möglich.

Die **Erklärung nach § 161 AktG** (Corporate Governance Kodex) wurde zuletzt für am 1. Februar 2022 von Vorstand und Aufsichtsrat abgegeben. Die Erklärung wurde nach § 161 Abs. 2 AktG auf der Internet-Seite der Gesellschaft öffentlich zugänglich gemacht (siehe: <https://decheng-ag.de/investor-relations/corporate-governance>).

Nach erfolgter Aufnahme der neuen Geschäftstätigkeit beabsichtigen Vorstand und Aufsichtsrat demnächst über die Einhaltung der Empfehlungen der ‚Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex‘ zu beraten und zu entscheiden.

2. Erklärung gemäß § 312 Abs.3 AktG (Abhängigkeitsbericht)

Aufgrund der zum Abschlussstichtag bestehenden Aktionärsstruktur ist die Aufstellung eines Abhängigkeitsberichtes gemäß § 312 AktG nicht erforderlich.

Köln, 15. Juni 2022

Decheng Technology AG

Der Vorstand

gez. Hansjörg Plaggemars

Decheng Technology AG, Köln

Bilanz zum 17. Februar 2022

Aktiva**Passiva**

	17/02/2022	09/10/2021		17/02/2022	09/10/2021
	EUR	EUR		EUR	EUR
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital		
I. Finanzanlagen			I. Gezeichnetes Kapital	30.729.857,00	30.729.857,00
Anteile an verbundenen Unternehmen	1,00	1,00	II. Kapitalrücklage	1.824.642,50	1.824.642,50
	1,00	1,00	III. Gewinnrücklagen	24.174,77	24.174,77
			IV. Bilanzgewinn/-verlust	-33.048.573,00	-33.663.793,98
				-469.898,73	-1.085.119,71
B. Umlaufvermögen			davon nicht durch Eigenkapital gedeckt:	469.898,73	1.085.119,71
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				0,00	0,00
1. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	2,00	2,00			
2. Sonstige Vermögensgegenstände	11.916,63	40.930,61	B. Rückstellungen		
			1. Steuerrückstellungen	20.783,00	248.140,03
II. Guthaben bei Kreditinstituten	4.458,26	21.743,38	2. Sonstige Rückstellungen	172.011,32	256.170,15
	16.376,89	62.675,99		192.794,32	504.310,18
C. Rechnungsabgrenzungsposten	0,00	0,00	C. Verbindlichkeiten		
D. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	469.898,73	1.085.119,71	1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	5.564,83	277.891,68
			2. Sonstige Verbindlichkeiten	287.917,47	365.594,84
				293.482,30	643.486,52
	486.276,62	1.147.796,70		486.276,62	1.147.796,70

Decheng Technology AG, Köln

Gewinn- und Verlustrechnung für den Zeitraum vom 10. Oktober 2021 bis 17. Februar 2022

	10.10.2021 bis 17.02.2022	10.10.2020 bis 09.10.2021
	EUR	EUR
1. Sonstige betriebliche Erträge	486.958,79	97.365,00
2. Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögen, soweit diese die in der Kapitalgesellschaft üblichen Abschreibungen überschreiten	-18.944,11	-53.202,16
3. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-92.751,37	-103.203,90
4. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	18.944,11	53.202,16
5. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-1.987,80	-3.705,12
6. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	221.606,82	0,00
7. Jahresüberschuss (+) /Jahresfehlbetrag (-)	615.220,98	-9.544,02
8. Gewinn-/Verlustvortrag	-33.663.793,98	-33.654.249,96
9. Bilanzgewinn/Bilanzverlust	-33.048.573,00	-33.663.793,98

Decheng Technology AG, Köln

Kapitalflussrechnung für den

Zeitraum vom 10. Oktober 2021 bis 17. Februar 2022

	10.10.2021 bis 17.02.2022	10.10.2020 bis 09.10.2021
	EUR	EUR
1. Periodenergebnis	615.220	-9.544
2. Zunahme (+) / Abnahme (-) der Rückstellungen	-311.516	-229.754
3. Zunahme (-) / Abnahme (+) der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	29.014	-4.795
4. Zunahme (+) / Abnahme (-) der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-362.004	176.738
5. Cash Flow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	-29.285	-67.355
6. Cash Flow aus der Investitionstätigkeit	0	0
7. Einzahlung aus der Aufnahme eines Gesellschafterdarlehens	12.000	66.205
8. Cash Flow aus der Finanzierungstätigkeit	12.000	66.205
9. Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	-17.285	-1.150
10. Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	21.743	22.893
11. Finanzmittelfonds am Ende der Periode	4.458	21.743

Decheng Technology AG, Köln

Eigenkapitalspiegel für den
Zeitraum vom 10. Oktober 2021 bis 17. Februar 2022

	Gezeichnetes				Summe
	Kapital	Kapitalrücklage	Gewinnrücklage	Bilanzergebnis	Eigenkapital
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Stand am 10. Oktober 2020	30.729.857	1.824.643	24.175	-33.654.250	-1.075.576
Jahresfehlbetrag	0	0	0	-9.544	-9.544
Stand am 9. Oktober 2021	30.729.857	1.824.643	24.175	-33.663.794	-1.085.120
Stand am 10. Oktober 2021	30.729.857	1.824.643	24.175	-33.663.794	-1.085.120
Jahresüberschuss	0	0	0	615.221	615.221
Stand am 17. Februar 2022	30.729.857	1.824.643	24.175	-33.048.573	-469.899

Decheng Technology AG, Köln
Anhang zum Jahresabschluss für das Rumpfgeschäftsjahr
vom 10. Oktober 2021 bis zum 17. Februar 2022

I. Allgemeine Angaben

Die Decheng Technology AG hat ihren Sitz in Köln und ihre Geschäftsanschrift in 69120 Heidelberg, Deutschland, Ziegelhäuser Landstraße 3, und wird zum Bilanzstichtag im Handelsregister beim Amtsgericht Köln unter HRB 87176 geführt.

Der Jahresabschluss der Decheng Technology AG wurde nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches sowie nach ergänzenden Vorschriften des Aktiengesetzes aufgestellt.

Die Gesellschaft ist seit dem 28. Juni 2016 im General Standard der Frankfurter Wertpapierbörse unter der Kennnummer "ISIN: DE000A1YDDM9" gelistet. Entsprechend gilt die Gesellschaft zum Bilanzstichtag als eine große Kapitalgesellschaft gemäß § 267 Abs. 3 HGB in Verbindung mit § 264d HGB.

Satzungsmäßiges Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Aufgrund des am 10. Oktober 2019 eröffneten Insolvenzverfahrens hat ein neues Wirtschaftsjahr begonnen, so dass die Gesellschaft ein abweichendes Wirtschaftsjahr vom 10. Oktober eines Jahres bis zum 9. Oktober des Folgejahres hatte. Der Insolvenzplan wurde in der Gläubigerversammlung vom 14. Oktober 2020 beschlossen, wurde vom Amtsgericht Köln am 10. Dezember 2021 bestätigt und ist am 24. Dezember 2021 rechtskräftig geworden. Mit Beschluss des Amtsgerichts Köln vom 17. Februar 2022 wurde das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Decheng Technology AG aufgehoben. Die Gesellschaft ist daher zur Aufstellung einer Schlussbilanz verpflichtet und hat für den Zeitraum vom 10. Oktober 2021 bis zum 17. Februar 2022 einen Jahresabschluss, eine Kapitalflussrechnung sowie einen Eigenkapitalspiegel und für dieses Rumpfgeschäftsjahr einen Lagebericht aufzustellen.

Der aktuelle Vorstand, Herr Plaggemars, wurde mit Beschluss des Aufsichtsrats vom 10. April 2019 mit Wirkung ab dem 2. Mai 2019 zum Vorstand bestellt. Mit gleichem Beschluss wurden die Vorstandmitglieder Herr Xiaofang Zhu, Herr Guan Hoe Ooi und Herr Xiaohua Zhu mit sofortiger Wirkung abberufen. Die Bemühungen des Vorstands Herr Plaggemars bestanden anfänglich im Wesentlichen darin, sich über die tatsächliche Lage der Decheng Technology AG einen Überblick zu verschaffen. Der versuchte Kontakt sowohl zu der direkten Tochtergesellschaft in Hongkong als auch zu der indirekten Beteiligung, der Tochtergesellschaft in China, war jedoch nicht erfolgreich. Auf beide Gesellschaften bestand damit kein Einfluss mehr. Die Gesellschaft hatte die Kontrolle über die Tochterunternehmen verloren. Der Vorstand hat daraufhin am 28. Mai 2019 Insolvenzantrag wegen Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung beim Amtsgericht Köln gestellt. Das Insolvenzverfahren wurde sodann am 10. Oktober 2019 eröffnet.

Das Ziel des Vorstands war es dann, in Zusammenarbeit mit dem Insolvenzverwalter und mit Unterstützung eines Aktionärs, die Gesellschaft über einen Insolvenzplan zu sanieren und zu rekapitalisieren. Der Insolvenzplan vom 3. Juni 2020 in der Fassung vom 14. Oktober 2020 wurde auf der Gläubigerversammlung am 14. Oktober 2020 genehmigt. Die Durchführung des Insolvenzplans war abhängig von der Erfüllung verschiedener Bedingungen, die zum Teil nicht von der Gesellschaft beeinflussbar waren. Mit Bescheid vom 1. November 2021 hat die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) der Deutsche Balaton Aktiengesellschaft sowie weiteren mit ihr verbundenen Antragstellerinnen einen

Befreiungsbescheides erteilt. Damit waren alle aufschiebenden Bedingungen erfüllt, die der beschlossene Insolvenzplan enthält. Der Insolvenzplan in der Fassung vom 14. Oktober 2020 wurde sodann vom Amtsgericht Köln am 10. Dezember 2021 bestätigt und mit Beschluss vom 17. Februar 2022 wurde das Insolvenzverfahren vom Amtsgericht Köln aufgehoben. Die in dem Insolvenzplan vorgesehenen Kapitalmaßnahmen wurden zwischenzeitlich mit Eintragung der Kapitalerhöhung im zuständigen Handelsregister am 16. Mai 2022 umgesetzt. Der Gesellschaft ist damit neue Liquidität in Höhe von rund 1,5 Mio. EUR zugeflossen. Der Decheng Technology AG wurde hiermit ein Neustart als Beteiligungsgesellschaft ermöglicht, ein tragfähiges Geschäftsmodell, unabhängig von den immer noch ungeklärten Vermögens- und Beteiligungsverhältnissen in China. Weitere Informationen hierzu unter „VII. Nachtragsbericht“.

Aufgrund der über lange Zeiträume hinweg bis zum 2. Mai 2019 fehlenden Aktivitäten des damaligen Vorstandes ist unklar, inwieweit die vorliegenden Buchhaltungsunterlagen in dem Zeitraum 1. Januar 2018 bis 2. Mai 2019 vollständig sind und dementsprechend sind auch die Eröffnungsbilanzwerte des aktuellen Geschäftsberichts mit Unsicherheit behaftet. Jedoch sind potentielle Ansprüche von Gläubigern aus der Vergangenheit recht unwahrscheinlich und auf die Insolvenzquote (TEUR 10) begrenzt.

Aufgrund der nachhaltigen Beschränkung der Ausübung der Rechte als Muttergesellschaft und das Fehlen der für die Aufstellung eines Konzernabschlusses erforderlichen Angaben ist die Gesellschaft nach § 290 Abs. 5 HGB i. V. m. § 296 HGB von der Aufstellung eines Konzernabschlusses und Konzernlagebericht für das Rumpfgeschäftsjahr zum 17. Februar 2022 befreit. Die folgenden Erläuterungen beziehen sich daher nur auf den Einzelabschluss der Decheng Technology AG.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Die Gesellschaft führt aufgrund des mit Beschluss des Amtsgerichts Köln vom 17. Februar 2022 aufgehobenen Insolvenzverfahrens und der im Mai 2022 erfolgten Kapitalmaßnahmen die Bilanzierung und Bewertung unter der Annahme der Unternehmensfortführung durch. Die Gesellschaft weist zwar zum Bilanzstichtag einen nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag aus, jedoch ist die Unternehmensfortführung durch die im Mai 2022 erfolgten Kapitalmaßnahmen auf Basis der aktuellen Planungen der Gesellschaft bis mindestens Ende 2023 sichergestellt.

Die **Finanzanlagen** werden zu Anschaffungskosten gemäß § 255 Abs. 1 HGB angesetzt oder, bei einer voraussichtlich dauernden Wertminderung auf den niedrigeren beizulegenden Wert zum Bilanzstichtag außerplanmäßig abgeschrieben.

Die **Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände** sind zum Nennwert angesetzt, soweit nicht bei Währungspositionen gemäß § 256a HGB zum Devisenkassakurs am Abschlussstichtag umzurechnen ist oder, im Falle erkennbarer Einzelrisiken, der niedrigere beizulegende Wert anzusetzen ist.

Die Forderungen in fremder Währung werden im Rahmen der Zugangsbewertung mit dem Kurs am Tage des Geschäftsvorfalles bewertet. Verluste aus Kursänderungen bis zum Abschlussstichtag werden stets, Gewinne aus Kursänderungen nur bei Restlaufzeiten von einem Jahr oder weniger berücksichtigt.

Die **liquiden Mittel** werden zu Nominalwerten angesetzt.

Bei der Bildung der **sonstigen Rückstellungen** wurde den erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten zum Bilanzstichtag angemessen Rechnung getragen. Die Bemessung des

Erfüllungsbetrags erfolgte in einer Höhe, die nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist.

Sämtliche **Verbindlichkeiten** sind zu ihren Erfüllungsbeträgen bilanziert, soweit nicht bei Währungspositionen gemäß § 256a HGB zum Devisenkassakurs am Abschlussstichtag umzurechnen ist.

Die Verbindlichkeiten in fremder Währung werden im Rahmen der Zugangsbewertung mit dem Kurs am Tage des Geschäftsvorfalles bewertet. Verluste aus Kursänderungen bis zum Abschlussstichtag werden stets, Gewinne aus Kursänderungen nur bei Restlaufzeiten von einem Jahr oder weniger berücksichtigt.

III. Erläuterungen zu ausgewählten Posten der Bilanz

1. Anlagevermögen

Die Darstellung der Zusammensetzung und Entwicklung des Anlagevermögens ist in der Anlage zu diesem Anhang dargestellt.

2. Finanzanlagen

Die Finanzanlagen enthalten ausschließlich die Beteiligung von 100% an der Decheng HK. Der Beteiligungsbuchwert wurde im Geschäftsjahr 2018 auf den Erinnerungswert von EUR 1,00 abgeschrieben.

Die Decheng HK hält ihrerseits eine Beteiligung von 100% der Anteile an der Quanzhou De Cheng Tech Resin Co., Ltd, VR China ("Decheng China"). Der Gesellschaft liegen zu dieser mittelbaren Beteiligung keine Angaben vor.

3. Forderungen gegen verbundene Unternehmen

Die Forderungen gegen verbundene Unternehmen beinhalten im Wesentlichen Darlehensforderungen gegen die Decheng HK einschließlich abgegrenzter Zinsansprüche in Höhe von TEUR 2.609 und Ansprüche aus konzerninternen Verrechnungen gegen die Decheng HK und die Decheng China in Höhe von TEUR 1.023. Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände haben eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr. Aufgrund des eingetretenen Kontrollverlustes wurden die Forderungen aus Darlehen sowie die Verrechnungskonten der verbundenen Unternehmen bereits im Geschäftsjahr 2018 auf den Erinnerungswert von EUR 1,00 je verbundenem Unternehmen außerplanmäßig abgeschrieben. Die im Geschäftsjahr entstandene Forderung aus Zinsansprüchen in Höhe von TEUR 19 wurde ebenfalls vollständig wertberichtigt.

4. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände haben eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

5. Eigenkapital

a. Gezeichnetes Kapital

Das Grundkapital der Gesellschaft in Höhe von EUR 30.729.857,00 ist eingeteilt in 30.729.857 auf den Inhaber lautende Stammaktien (Stückaktien) mit dem rechnerischen Nennbetrag von EUR 1,00.

b. Kapitalrücklage

Die Kapitalrücklage enthält den Unterschiedsbetrag zwischen Ausgabepreis und Nennwert der ausgegebenen Aktien. Aufgrund der Ausgabe von 729.857 Aktien (Nennwert EUR 1,00 je Aktie) zum Ausgabepreis von EUR 3,50 je Aktie im Geschäftsjahr 2016 wurden EUR 1.824.643 in die Kapitalrücklage eingestellt.

c. Gewinnrücklage

Die Gewinnrücklage beinhaltet ausschließlich die gesetzliche Rücklage.

Die Rücklagen erreichen zusammen nicht 10% des Grundkapitals (§ 158 Abs. 3 AktG), da aufgrund des bestehenden Verlustvortrages keine Zuführungen erfolgen konnten.

Das Unternehmen ist nicht autorisiert, eigene Aktien zu erwerben.

d. Bilanzverlust

Der **Bilanzverlust** zum 17. Februar 2022 errechnet sich entsprechend § 158 Abs. 1 AktG wie folgt:

	EUR
Bilanzverlust 09.10.2021	33.663.793,98
Jahresüberschuss 10.10.2021 - 17.02.2022	615.220,98
Bilanzverlust 17.02.2022	-33.048.573,00

e. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag

Der nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbetrag reduzierte sich um den Jahresüberschuss von TEUR 615 auf TEUR 470.

6. Steuerrückstellungen

Die Steuerrückstellungen in Höhe von TEUR 21 (Vorjahr: TEUR 248) beinhalten im Rumpfgeschäftsjahr Rückstellungen für Körperschafts- und Gewerbesteuer sowie Solidaritätszuschlag für die Jahre 2021 und 2022. Diese haben sich im Wesentlichen aufgrund der Auflösung von Rückstellungen wegen Beendigung der Insolvenz um TEUR 244 reduziert.

7. Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen in Höhe von TEUR 172 (Vorjahr: TEUR 256) haben sich im Rumpfgeschäftsjahr im Wesentlichen aufgrund der Auflösung von Rückstellungen wegen Beendigung der Insolvenz oder wegen Verjährung um TEUR 84 reduziert. Die sonstigen Rückstellungen beinhalten im Wesentlichen Rückstellungen für Aufsichtsratsvergütungen sowie Kosten der Erstellung und Prüfung des Jahresabschlusses.

8. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind von TEUR 278 im Vorjahr um TEUR 272 auf TEUR 6 gesunken. Die Reduzierung resultiert vornehmlich aus der im Rahmen des Abschlusses des Insolvenzverfahrens erfolgten Verringerung von Insolvenzforderungen auf die Insolvenzquote von rund 2,3%.

9. Sonstige Verbindlichkeiten

Die sonstigen Verbindlichkeiten haben sich im Vergleich zum Vorjahr um TEUR 78 von TEUR 366 auf TEUR 288 reduziert und bestehen im Wesentlichen aus einem Bußgeldbescheid der

BaFin inkl. Verfahrenskosten in Zusammenhang mit der Verletzung von Offenlegungspflichten für Vorjahre in Höhe von 178 TEUR und einem von einem Aktionär gewährten Massedarlehen in Höhe von TEUR 106.

Mit Schreiben vom 18. November 2021 hat die Decheng Technology AG die BaFin gebeten, die Zahlungsfrist für das Bußgeld in Höhe von TEUR 178 vom 1. Dezember 2021 auf den 1. Dezember 2022 zu verlängern und die Rückzahlung in Raten durchführen zu dürfen. Die BaFin hat auskunftsgemäß eine Mahnsperre für das Bußgeld erlassen, über den Antrag der Stundung wurde bis zum Abschluss der Berichtserstellung nicht entschieden.

Das Massedarlehen in Höhe von TEUR 106 ist bei ausreichender Liquidität der Gesellschaft, spätestens jedoch zum 30. Juni 2029 inklusive Zinsen zur Rückzahlung fällig.

Die übrigen sonstigen Verbindlichkeiten haben eine Fälligkeit von bis zu einem Jahr.

IV. Angaben und Erläuterungen zu einzelnen Posten der Gewinn- und Verlustrechnung

1. Abschreibungen

Die Abschreibungen betreffen Zinsforderungen für das Darlehen an die Decheng HK.

2. Sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge von TEUR 487 resultieren aus Erträgen aus Auflösung von Rückstellungen sowie von Verbindlichkeiten im Rahmen der Anpassung an die Insolvenzquote gemäß Insolvenzplan, welche für festgestellte Forderungen rund 2,3% (beruhend auf der Quotenzahlung von TEUR 10) beträgt.

3. Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen betragen TEUR 93 (Vorjahr: TEUR 103). Sie setzen sich im Wesentlichen aus Aufwendungen im Zusammenhang mit der Ausbuchung von Steuerforderungen aus Zeiten vor der Insolvenz der Gesellschaft, welche mit zusammenhängenden Verbindlichkeiten im Rahmen der Insolvenz verrechnet wurden, in Höhe von TEUR 32 (Vorjahr: 0 TEUR), Abschluss- und Prüfungskosten von TEUR 25 (Vorjahr: TEUR 27), Rechts- und Beratungskosten von TEUR 16 (Vorjahr: TEUR 11) sowie Aufsichtsratsvergütungen von TEUR 15 (Vorjahr: TEUR 42) zusammen.

4. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge

Die sonstigen Zinsen und ähnliche Erträge beruhen auf den Zinsen für das Darlehen an die Decheng HK und wurden in voller Höhe wertberichtigt.

5. Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Die Zinsaufwendungen betreffen das von der Deutsche Balaton AG gewährte Massedarlehen.

6. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag

Den Steueraufwendungen von TEUR 20 stehen Erträge aus der Auflösung von Steuerrückstellungen für Vorjahr von TEUR 242 gegenüber.

V. Sonstige Angaben

1. Mutterunternehmen

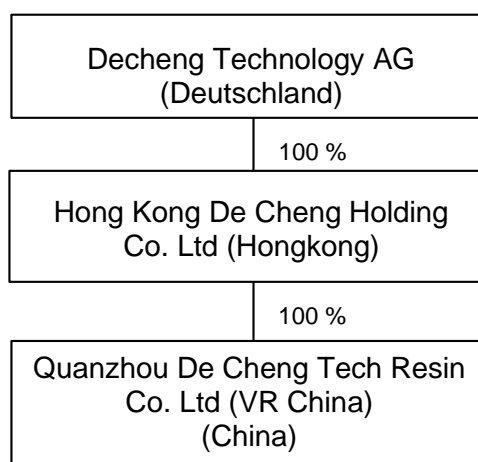
Die Decheng Technology AG ist die deutsche Holdinggesellschaft der Decheng-Gruppe. Das operative Geschäft wird bzw. wurde auf Basis der im Konzernabschluss 2017 vom damaligen Vorstand der Gesellschaft kommunizierten Informationen ausschließlich von der Quanzhou De Cheng Tech Resin Co. Ltd, Quanzhou City, Provinz Fujian, VR China, („Decheng China“) aus betrieben. Die Decheng China ist ein Produzent von Polyurethanharzen. Diese werden verwendet, um Textilien und Lederprodukten weitere Eigenschaften wie Wasserdichtigkeit, Feuerfestigkeit und andere Funktionalitäten hinzuzufügen.

Die Tochterunternehmen der Decheng Technology AG sind rechtlich selbstständige Unternehmen, an denen die jeweilige Muttergesellschaft jeweils Alleingesellschafterin ist bzw. war.

Im März 2021 konnte die Decheng Technology AG den ehemaligen Direktor der Decheng HK abberufen und sowohl einen neuen Direktor als auch einen neuen Company Secretary einsetzen. Über die Decheng HK wurden bzw. werden die Anteile an der operativen Tochtergesellschaft, der Decheng China, als Zwischenholding gehalten. Darüber hinaus hat die Decheng HK keine Vermögenswerte, welche hätten ausgemacht werden können. Im Mai 2020 hat der ehemalige Direktor Herr Zhu, Xiaofang, einen Sonderbeschluss zur "dormant"-Stellung der Decheng HK im Handelsregister Hong Kong eingereicht. Die Gesellschaft ist mit dem Tag der Einreichung dieses Sonderbeschlusses beim Handelsregister "dormant".

Gemäß Mitteilung auf der offiziellen Website für Gerichtsauktionen in China wurde vermutlich das wesentliche Vermögen der Quanzhou De Cheng Tech Resin Co. Ltd, VR China, am 30. Juni 2019 an einen fremden Dritten im Rahmen einer Zwangsversteigerung verkauft. Inwiefern dies zu marktüblichen Konditionen erfolgte, ist ohne Zugriff auf die entsprechenden Unterlagen nicht zu beurteilen. Diese konnten jedoch bis zur Erstellung dieses Geschäftsberichts nicht erlangt werden. Es ist aber auf Grund der Meldung davon auszugehen, dass die Decheng China seit dem 30. Juni 2019 selbst keinen operativen Geschäftsbetrieb mehr betreibt. Darüber hinaus dürfte der öffentlich bekannte Kaufpreis von 25 Millionen RMB nicht ausreichen, um die öffentlich bekannten Schulden der chinesischen Gesellschaft von 192 Millionen RMB zu decken; aus diesem Grund ist davon auszugehen, dass die Decheng China selbst insolvent ist. Bis zur Erstellung dieses Berichts konnten keine weiteren Informationen über die operative Gesellschaft in China beschafft werden.

Organigramm der Decheng-Gruppe:



Auf die chinesische Gesellschaft besteht gegenwärtig kein Einfluss, die Gesellschaft hat jeglichen Kontakt und jegliche Kontrolle über die chinesische Gesellschaft verloren. Erfahrungsgemäß ist es auch mit Zugriff auf die Zwischenholding in Hongkong äußerst schwierig, das Besitzrecht in China durchzusetzen. Es ist daher nicht davon auszugehen, dass der Einfluss auf die chinesische Tochtergesellschaft in absehbarer Zeit zurückgewonnen werden kann. Es wird auf den Lagebericht unter "A. Grundlagen der Gesellschaft" verwiesen.

Gemäß § 296 Absatz 1 Ziffer 1 und 2 HGB braucht ein Tochterunternehmen in den Konzernabschluss nicht einbezogen zu werden, wenn

1. erhebliche und andauernde Beschränkungen die Ausübung der Rechte des Mutterunternehmens in Bezug auf das Vermögen oder die Geschäftsführung des Tochterunternehmens nachhaltig beeinträchtigen oder
2. die für die Aufstellung des Konzernabschlusses erforderlichen Angaben nicht ohne unverhältnismäßig hohe Kosten oder Verzögerungen erhalten werden können.

Gemäß § 296 Absatz 2 HGB braucht ein Tochterunternehmen in den Konzernabschluss nicht einbezogen zu werden, wenn

1. es für die Verpflichtung, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns zu vermitteln, von untergeordneter Bedeutung ist.

Insofern ist die Decheng Technology AG gemäß § 290 Abs. 5 i. V. m § 296 HGB von der Aufstellung eines Konzernabschlusses und eines Konzernlageberichtes befreit, da sie nur Tochterunternehmen hat, die gem. § 296 HGB nicht in den Konzernabschluss einzubeziehen ist.

2. Haftungsverhältnisse

Zum Bilanzstichtag bestehen keinerlei Haftungsverhältnisse und sonstige finanzielle Verpflichtungen.

3. Vorstand

Zusammensetzung des Vorstands im Berichtszeitraum vom 10. Oktober 2021 bis zum 17. Februar 2022:

- Herr Hansjörg Plaggemars, Kaufmann, Stuttgart

Neben seiner Tätigkeit als Vorstandsmitglied der Gesellschaft ist Herr Plaggemars zum Bilanzstichtag Mitglied in folgenden Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG:

- HW Verwaltungs AG, Halberstadt, Stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender,
- Kin Mining NL, Mount, Australien, Non-Executive Director,
- Azure Minerals Ltd., West Perth, Australien, Non-Executive Director,
- Altech Chemicals Limited, Subiaco, Australien, Non-Executive Director,
- 4basebio plc, Cambridge, United Kingdom, Non-Executive Director,
- Gascoyne Resources Limited, West Perth, Australien, Non-Executive Director,
- South Harz Potash Limited, Perth, Australia, Non-Executive Director,
- PNX Metals Limited, Rose Park, Australien, Non-Executive Director,
- Wiluna Mining Corporation Ltd, West Perth, Australien, Non-Executive Director

4. Mitglieder des Aufsichtsrats

- (1) **Herr Ralf Wilke, Dipl.-Chemiker, Euskirchen**, wurde durch den Beschluss des Amtsgerichts Köln vom 9. August 2018 zum Mitglied des Aufsichtsrats bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Geschäftsjahres 2021 beschließt, bestellt. Herr Ralf Wilke hatte im Berichtszeitraum neben seiner Tätigkeit als Mitglied des Aufsichtsrats der Decheng Technology AG, soweit bekannt, keine weiteren Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz AktG inne.
- (2) **Herr Per Yuen, Bremen, freiberuflicher Rechtsanwalt**, wurde durch den Beschluss des Amtsgerichts Köln vom 9. August 2018 zum Mitglied des Aufsichtsrats bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Geschäftsjahres 2021 beschließt, bestellt. Herr Per Yuen hatte im Berichtszeitraum neben seiner Tätigkeit als Mitglied des Aufsichtsrats der Decheng Technology AG, soweit bekannt, keine weiteren Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz AktG inne.
- (3) **Herr Uwe Pirl, Schwetzingen, angestellter Rechtsanwalt Deutsche Balaton AG**, wurde durch den Beschluss des Amtsgerichts Köln vom 1. Oktober 2020 zum Mitglied des Aufsichtsrats bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Geschäftsjahres 2021 beschließt, bestellt. Herr Uwe Pirl war während des Rumpfgeschäftsjahres vom 10. Oktober 2021 bis zum 17. Februar 2022 zugleich noch Mitglied in folgenden Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien:
 - Deutsche Balaton Biotech AG, Heidelberg, Vorsitzender des Aufsichtsrats,
 - Ming Le Sports AG, Heidelberg, Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats,
 - Carus Grundstücksgesellschaft Am Taubenfeld AG, Heidelberg, Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats,
 - YVAL Idiosynkratische Investments SE, Heidelberg, Mitglied Verwaltungsrat,
 - Alpha Cleantec Aktiengesellschaft, Heidelberg, Mitglied des Aufsichtsrats,
 - Balaton Agro Invest AG, Heidelberg, Mitglied des Aufsichtsrats

5. Bezüge des Vorstands und Aufsichtsrats

Die Gesamtbezüge des Vorstands betragen im Berichtszeitraum TEUR 0 (Vorjahr: TEUR 0). Der Vorstand erhält für seine Tätigkeit bei der Decheng Technology AG keine Bezüge.

Für Vergütungen des Aufsichtsrats werden im Berichtszeitraum TEUR 15 (Vorjahr: TEUR 42) unter der Position „sonstige betriebliche Aufwendungen“ ausgewiesen.

6. Zahl der Mitarbeiter

Zum Bilanzstichtag 17. Februar 2022 beschäftigte die Gesellschaft, wie im Vorjahr, keine Mitarbeiter.

7. Abschlussprüfer

Das als Aufwand gebuchte Gesamthonorar für den Abschlussprüfer im Sinne des § 319 Abs. 1 Satz 1, 2 HGB im Rumpfgeschäftsjahr 10.10.2021 bis 17.02.2022 beträgt:

- für die Abschlussprüfung: TEUR 20 (Vorjahr: TEUR 20)

- andere Bestätigungsleistungen: TEUR 0 (Vorjahr: TEUR 0)
- Steuerberatungsleistungen: TEUR 0 (Vorjahr TEUR 0)

8. Erklärung zum Corporate Governance Codex

Aufgrund dessen, dass mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens die Befugnis zur Verfügung über das Vermögen der Decheng Technology AG auf den Insolvenzverwalter übergegangen ist, beschränkte sich die Tätigkeit von Vorstand und Aufsichtsrat seit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens darauf, den Fortbestand der Börsenzulassung sicherzustellen und gemeinsam mit dem Insolvenzverwalter den Insolvenzplan zu erarbeiten. Eine Geschäftstätigkeit der Gesellschaft erfolgte nicht. In dieser Phase war eine Einhaltung der Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex weder möglich noch notwendig. Die **Erklärung nach § 289f HGB** wurde zuletzt am 1. Februar 2022 von Vorstand und Aufsichtsrat abgegeben. Die Erklärung zur Unternehmensführung ist auf der Internetseite der Gesellschaft öffentlich zugänglich gemacht.

VI. Mitteilungen nach dem Aktiengesetz bzw. Wertpapierhandelsgesetz

Aktienbesitz der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates

Die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrats der Gesellschaft sind nach § 15 a WpHG gesetzlich verpflichtet, den Erwerb bzw. die Veräußerung von Aktien unverzüglich der Gesellschaft mitzuteilen. Zum Stichtag setzte sich der Aktienbesitz von Organträgern der Gesellschaft wie folgt zusammen:

Mitteilungspflichtiger	BaFin ID	Veröffentlichung gemäß § 40 Abs.	§§ 33, 34 WpHG	§§ 39 WpHG
Herr Ralf Wilke	15398278	15.10.2020	5,08%	5,08%

Stimmrechtsmitteilung nach § 40 Abs. 1 WpHG

Bezüglich der historischen Stimmrechtsmitteilungen wird auf Grund der fehlenden Informationen die Aufstellung aus dem vollständigen veröffentlichten Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2017 wiedergegeben. Aktuellere Stimmrechtsmitteilungen zu den im Folgenden genannten Mitteilungspflichtigen liegen der Gesellschaft nicht vor.

Mitteilungspflichtiger	BaFin ID	Veröffentlichung gemäß § 40 Abs. 1	§§ 33, 34 WpHG	§§ 2539 WpHG
All Time Wonderful Limited	61049901	01.07.16	6,67%	6,67%
Rongshang Limited	61049916	01.07.16	6,67%	6,67%
Chen Capital Limited S.à r.l.	61049931	01.07.16	4,78%	4,78%
Asia Small Capital V Limited S.à r.l.	61049929	01.07.16	4,78%	4,78%
South China Fund II Limited S.à r.l	61049932	01.07.16	4,78%	4,78%

Im Folgenden sind die Stimmrechtsmitteilungen nach § 40 Abs. 1 WpHG, die der Gesellschaft zugegangen sind, dargestellt. Die jeweils aktuelle Mitteilung eines Meldepflichtigen ist genannt. Die vollständigen Stimmrechtsmitteilungen sind auf der Website der Gesellschaft unter „Investor Relations“ zu finden.

- Frau Vanessa Beuttenmüller hat der Gesellschaft gemäß § 34 Abs. 1 WpHG mitgeteilt, dass ihr Stimmrechtsanteil an der Decheng Technology AG, Köln, Deutschland, am 24.

Juli 2018 die Schwelle von 3% der Stimmrechte überschritten hat und an diesem Tag 3,01% (das entspricht 925.000 Stimmrechten) betragen hat.

- Herr Matthias Zettler hat der Gesellschaft gemäß § 33 Abs. 1 WpHG mitgeteilt, dass sein Stimmrechtsanteil an der Decheng Technology AG, Köln, Deutschland, am 22. Februar 2019 die Schwelle von 3% der Stimmrechte überschritten hat und an diesem Tag 3,03% (das entspricht 930.000 Stimmrechten) betragen hat.
- Herr Marc Schweiker hat gemäß § 33 Abs. 1 WpHG am 31. Juli 2019 mitgeteilt, dass sein Stimmrechtsanteil an der Decheng Technology AG, Köln, Deutschland, am 30. Juli 2019 die Schwelle von 3% der Stimmrechte überschritten hat und an diesem Tag 3,03% (das entspricht 930.000 Stimmrechten) betragen hat.
- Herr Wilhelm Zours hat der Gesellschaft gemäß § 33 Abs. 1 WpHG am 8. Oktober 2020 mitgeteilt, dass sein Stimmrechtsanteil an der Decheng Technology AG i.l., Köln, Deutschland, am 5. Oktober 2020 die Schwelle von 15% der Stimmrechte überschritten hat und an diesem Tag 16,37% (das entspricht 5.031.215 Stimmrechten) betragen hat. 16,37% der Stimmrechte (das entspricht 5.031.215 Stimmrechten) sind Herrn Zours gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WpHG n.F. zuzurechnen. Zugerechnete Stimmrechte werden dabei gehalten über folgendes von ihm kontrolliertes Unternehmen, dessen Stimmrechtsanteil an der Decheng Technology AG i.l. jeweils 3% oder mehr beträgt: Deutsche Balaton Aktiengesellschaft.
- Herr Ralf Wilke hat gemäß § 33 Abs. 1 WpHG am 14. Oktober 2020 mitgeteilt, dass sein Stimmrechtsanteil an der Decheng Technology AG i.l., Köln, Deutschland, am 14. Oktober 2020 die Schwelle von 5% und 10% der Stimmrechte unterschritten hat und an diesem Tag 5,08% (das entspricht 1.561.662 Stimmrechten) betragen hat.

Nach dem Berichtszeitraum bis zur Aufstellung des Jahresabschlusses im Juni 2022 gingen der Gesellschaft folgende weitere Stimmrechtsmitteilungen zu:

- Herr Ralf Wilke hat gemäß § 33 Abs. 1 WpHG am 25. März 2022 mitgeteilt, dass sein Stimmrechtsanteil an der Decheng Technology AG, Köln, Deutschland, am 24. März 2022 die Schwelle von 3% der Stimmrechte unterschritten hat und an diesem Tag 2,73% (das entspricht 839.784 Stimmrechten) betragen hat. Bedingt durch die zwischenzeitlich durchgeführte Kapitalherabsetzung hat sich die Anzahl der Stichrechte auf 1.679 Stimmrechte reduziert. Der Anteil blieb unverändert.
- Herr Wilhelm Zours hat der Gesellschaft gemäß § 33 Abs. 1 WpHG am 20. Mai 2022 mitgeteilt, dass sein Stimmrechtsanteil an der Decheng Technology AG, Köln, Deutschland, am 16. Mai 2022 die Schwelle von 60% der Stimmrechte überschritten hat und an diesem Tag 68,37% (das entspricht 1.092.503 Stimmrechten) betragen hat. 68,37% der Stimmrechte (das entspricht 1.092.503 Stimmrechten) sind Herrn Zours gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WpHG n.F. zuzurechnen. Zugerechnete Stimmrechte werden dabei gehalten über folgendes von ihm kontrolliertes Unternehmen, dessen Stimmrechtsanteil an der Decheng Technology AG jeweils 3% oder mehr beträgt: Deutsche Balaton Aktiengesellschaft, Heidelberg, Deutschland.

VII. Nachtragsbericht

Das Insolvenzverfahren wurde mit Beschluss des Amtsgerichts Köln vom 17. Februar 2022 aufgehoben. Die in dem Insolvenzplan vorgesehene Satzungsänderung bezüglich des Unternehmensgegenstandes sowie die vorgesehene Kapitalherabsetzung in zwei Stufen,

nämlich (i) die Herabsetzung des Grundkapitals der Gesellschaft von 30.729.857,00 EUR durch Einziehung von 857 Aktien um EUR 857,00 auf EUR 30.729.000,00 sowie (ii) die Herabsetzung des nach der Kapitalherabsetzung durch Einziehung noch EUR 30.729.000,00 betragenden Grundkapitals um EUR 30.667.542,00 auf EUR 61.458,00 im vereinfachten Verfahren nach §§ 229ff. AktG zum Ausgleich von Wertminderungen, wurde mit Eintragung im zuständigen Handelsregister am 6. Mai 2022 umgesetzt.

Die Kapitalherabsetzung nach §§ 229ff. AktG hatte den Zweck, Wertminderungen auszugleichen und sonstige Verluste zu decken. Sie wurde in der Weise durchgeführt, dass je 500 (fünfhundert) auf den Inhaber lautende Stückaktien zu 1 (einer) auf den Inhaber lautenden Stückaktie zusammengelegt werden.

Mit der Eintragung der Satzungsänderung bezüglich des Unternehmensgegenstandes wurde die Neuausrichtung hin zur Beteiligungsgesellschaft ermöglicht. Der Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb, die Verwaltung und die Veräußerung von Beteiligungen an Kapital- und Personengesellschaften. Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte und Maßnahmen durchzuführen und zu übernehmen, die für diesen Zweck sinnvoll und dienlich sind. Die Gesellschaft ist weiterhin berechtigt, ihr eigenes Vermögen zu verwalten. Die Gesellschaft ist berechtigt, Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen im In- und Ausland zu errichten.

Die im Insolvenzplan vorgesehene Kapitalerhöhung, nämlich das auf EUR 61.458,00 herabgesetzte Grundkapital gegen Bareinlage um EUR 1.536.450,00 auf EUR 1.597.908,00 zu erhöhen, wurde mit Eintragung im zuständigen Handelsregister vom 16. Mai 2022 umgesetzt. Der Gesellschaft sind somit rund EUR 1,5 Mio. an neuem Kapital zu geflossen. Das Grundkapital beträgt somit aktuell EUR 1.597.908,00.

Die Gesellschaft wird nunmehr in die wertpapiertechnische Umsetzung der Kapitalmaßnahmen eintreten, insbesondere die Verbriefung der jungen Aktien und deren Einlieferung in die Depots der Zeichner. Die Gesellschaft geht davon aus, dass die Auslieferung der jungen Aktien noch im Juni 2022 erfolgt. Die Gesellschaft weist darauf hin, dass die jungen Aktien nicht sofort mit Lieferung zum Börsenhandel zugelassen werden. Die Gesellschaft erarbeitet einen Wertpapierprospekt, um eine Zulassung der jungen Aktien zum Börsenhandel zu erreichen. Die Gesellschaft strebt eine Zulassung der jungen Aktien zum Börsenhandel innerhalb der Jahresfrist nach § 69 Abs. 2 Börsenzulassungsverordnung an.

Mit der Zuführung von rund EUR 1,5 Mio. an neuem Kapital wurde auch die Neu-Ausrichtung der Gesellschaft in den Status einer Beteiligungsgesellschaft ermöglicht. Der Vorstand beabsichtigt das zugeführte Kapital primär in börsennotierte Beteiligungen mit einem guten Chancen/ Risiko-Verhältnis zu investieren. Der Vorstand sieht auf Basis dieses neuen Geschäftskonzeptes die Chance einer gewinnbringenden Geschäftstätigkeit unabhängig von den immer noch unklaren Verhältnissen der Tochtergesellschaft in VR China.

Heidelberg, 15. Juni 2022
Decheng Technology AG

Der Vorstand

gez. Hansjörg Plaggemars

Decheng Technology AG, Köln, Anlagespiegel

Entwicklung des Anlagevermögens im Zeitraum vom 10. Oktober 2021 bis zum 17. Februar 2022

	ANSCHAFFUNGS- UND HERSTELLUNGSKOSTEN				AUFGELAUFENE ABSCHREIBUNGEN				NETTOBUCHWERTE	
	10/10/2021	Zugänge	Abgänge	17/02/2022	10/10/2021	Zugänge	Abgänge	17/02/2022	17/02/2022	10/10/2021
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Finanzanlagen										
Anteile an verbundenen Unternehmen	29.950.000,00	0,00	0,00	29.950.000,00	29.949.999,00	0,00	0,00	29.949.999,00	1,00	1,00
	<u>29.950.000,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>29.950.000,00</u>	<u>29.949.999,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>29.949.999,00</u>	<u>1,00</u>	<u>1,00</u>
	<u>29.950.000,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>29.950.000,00</u>	<u>29.949.999,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>29.949.999,00</u>	<u>1,00</u>	<u>1,00</u>

Versicherung der gesetzlichen Vertreter (§ 264 Abs. 2 Satz 3 HGB, § 289 Abs. 1 Satz 5 HGB)

Ich versichere nach bestem Wissen, dass gemäß den anzuwendenden Rechnungslegungsgrundsätzen der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt und im Lagebericht der Geschäftsverlauf einschließlich des Geschäftsergebnisses und die Lage der Gesellschaft so dargestellt sind, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird, sowie die wesentlichen Chancen und Risiken der voraussichtlichen Entwicklung der Gesellschaft beschrieben sind.

Köln, 15. Juni 2022
Decheng Technology AG

Der Vorstand

gez. Hansjörg Plaggemars

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Decheng Technology AG, Köln:

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS*Prüfungsurteile*

Wir haben den Jahresabschluss der Decheng Technology AG – bestehend aus der Bilanz zum 17. Februar 2022, der Gewinn- und Verlustrechnung, der Kapitalflussrechnung und dem Eigenkapitalspiegel für das Rumpfgeschäftsjahr vom 10. Oktober 2021 bis zum 17. Februar 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Decheng Technology AG für das Rumpfgeschäftsjahr vom 10. Oktober 2021 bis zum 17. Februar 2022 geprüft. Die Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289f HGB haben wir in Einklang mit den deutschen gesetzlichen Vorschriften nicht inhaltlich geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 17. Februar 2022 sowie ihrer Ertragslage für das Rumpfgeschäftsjahr vom 10. Oktober 2021 bis zum 17. Februar 2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Unser Prüfungsurteil zum Lagebericht erstreckt sich nicht auf den Inhalt der oben genannten Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289f HGB.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und der EU-Abschlussprüferverordnung (Nr. 537/2014; im Folgenden „EU-APrVO“) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben.

Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den europarechtlichen sowie den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Darüber hinaus erklären wir gemäß Artikel 10 Abs. 2 Buchst. f) EU-APrVO, dass wir keine verbotenen Nichtprüfungsleistungen nach Artikel 5 Abs. 1 EU-APrVO erbracht haben.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Wesentliche Unsicherheiten im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit

Wir verweisen auf die Angaben unter „Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze“ im Anhang sowie auf die Angaben zur "Vorbemerkung" des Lageberichts, in denen der gesetzliche Vertreter darlegt, dass die Gesellschaft zum Bilanzstichtag bilanziell überschuldet ist. Wie im Einzelnen dargelegt, ist aufgrund der im Mai 2022 durchgeführten Kapitalerhöhung sowie auf Basis der aktuellen Planungen der Gesellschaft die Liquidität bis mindestens Ende 2024 sichergestellt.

Wie im Anhang und im Lagebericht dargelegt, deuten die Planungsprämissen sowie die im Mai 2022 erfolgte Kapitalmaßnahme auf kein Bestehen von wesentlichen Unsicherheiten hin, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Unternehmens zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können und die ein bestandsgefährdendes Risiko im Sinne des § 322 Abs. 2 Satz 3 HGB darstellen.

Unsere Prüfungsurteile sind bezüglich dieser Sachverhalte nicht modifiziert.

Hinweis zur Hervorhebung eines Sachverhalts

Wir verweisen auf die Ausführungen des gesetzlichen Vertreters in Abschnitt I des Anhangs und in der Vorbemerkung des Lageberichts, welche auf die mit Unsicherheiten behaftete Eröffnungsbilanz hinweist und beschreibt, dass noch mit potentiellen Ansprüchen von Gläubigern aus der Vergangenheit gerechnet werden könnte, auch wenn dies recht unwahrscheinlich ist und dies auf die Insolvenzquote von TEUR 10 begrenzt ist. Unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht sind diesbezüglich nicht modifiziert.

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte in der Prüfung des Jahresabschlusses

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte sind solche Sachverhalte, die nach unserem pflichtgemäßen Ermessen am bedeutsamsten in unserer Prüfung des Jahresabschlusses für das Rumpfgeschäftsjahr vom 10. Oktober 2021 bis zum 17. Februar 2022 waren. Diese Sachverhalte wurden im Zusammenhang mit unserer Prüfung des Jahresabschlusses als Ganzem und bei der Bildung unseres Prüfungsurteils hierzu berücksichtigt; wir geben kein gesondertes Prüfungsurteil zu diesen Sachverhalten ab.

Aus unserer Sicht war folgender Sachverhalt am bedeutsamsten in unserer Prüfung:

Ansatz und Bewertung von Rückstellungen und Verbindlichkeiten in der Schlussbilanz

Unsere Darstellung dieses besonders wichtigen Prüfungssachverhalts haben wir wie folgt strukturiert:

1. Sachverhalt und Problemstellung
 2. Prüferisches Vorgehen und Erkenntnisse
 3. Verweis auf weitergehende Informationen
-
1. Das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Gesellschaft wurde mit Beschluss des Amtsgerichts Köln mit Datum vom 17. Februar 2022 aufgehoben. Da das Unternehmen nach Beendigung des Insolvenzverfahrens fortgeführt wird, ist der gesetzliche Vertreter zur Aufstellung der Schlussbilanz wie auch der Eröffnungsbilanz verpflichtet.

Hierbei wurden Rückstellungen und Verbindlichkeiten in der Schlussbilanz mit deutlich geringeren Werten als in der Eröffnungsbilanz angesetzt. Dies ist dem Umstand geschuldet, dass ein Teil dieser Bilanzposten, die im Zuge des Insolvenzverfahrens zur Gläubigerliste angemeldet wurden, nur mit der Insolvenzquote und der für diese verteilungsfähige Masse von TEUR 10 bedient werden konnte.

2. Im Rahmen unserer Prüfung haben wir uns kritisch mit der Bilanzierung der Rückstellungen und Verbindlichkeiten auseinandergesetzt.

Bezüglich der bilanziellen Abwicklung hatten wir die Rückstellungen und Verbindlichkeiten zu trennen insbesondere in Masseverbindlichkeiten sowie in Insolvenzforderungen (mit und ohne Anmeldung zur Insolvenztabelle). Die Zuordnung war von Bedeutung hinsichtlich der vorzunehmenden Ausbuchung der gewissen und ungewissen Verbindlichkeiten, woraus auch ein Sanierungsertrag entstanden ist, der unter Sonstige betriebliche Erträge und Steuern vom Einkommen und vom Ertrag ausgewiesen wird. Wir haben uns mit der rechnerischen Ermittlung sowie mit der Abstimmung der Gläubigerliste befasst und dazu Prüfungsnachweise eingeholt.

3. Für die Angaben der Gesellschaft zur Bilanzierung und Bewertung der jeweiligen Rückstellungen und Verbindlichkeiten verweisen wir auf die Erläuterung zu den Bilanzposten im Anhang der Gesellschaft.

Sonstige Informationen

Der gesetzliche Vertreter ist für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen

- Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289f HGB
- die Versicherung des gesetzlichen Vertreters zum Jahresabschluss und zum Lagebericht nach § 264 Abs. 2 Satz 3 HGB bzw. nach § 289 Abs. 1 Satz 5 HGB und
- die übrigen Teile des Jahresfinanzberichts, mit Ausnahme des geprüften Jahresabschlusses und Lageberichts sowie unseres Bestätigungsvermerks.

Unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und Lagebericht erstrecken sich nicht auf

die sonstigen Informationen und dementsprechend geben wir weder ein Prüfungsurteil noch irgendeine andere Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu ab.

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung haben wir die Verantwortung, die sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen

- wesentliche Unstimmigkeiten zum Jahresabschluss, Lagebericht oder unseren bei der Prüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder
- anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

Verantwortung des gesetzlichen Vertreters und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der gesetzliche Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter

verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und der EU-APrVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht,

planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Wir geben gegenüber den für die Überwachung Verantwortlichen eine Erklärung ab, dass wir die relevanten Unabhängigkeitsanforderungen eingehalten haben, und erörtern mit ihnen alle Beziehungen und sonstigen Sachverhalte, von denen vernünftigerweise angenommen werden kann, dass sie sich auf unsere Unabhängigkeit auswirken, und die hierzu getroffenen Schutzmaßnahmen.

Wir bestimmen von den Sachverhalten, die wir mit den für die Überwachung Verantwortlichen erörtert haben, diejenigen Sachverhalte, die in der Prüfung des Jahresabschlusses für den aktuellen Berichtszeitraum am bedeutsamsten waren und daher die besonders wichtigen Prüfungssachverhalte sind. Wir beschreiben diese Sachverhalte im Bestätigungsvermerk, es sei denn, Gesetze oder andere Rechtsvorschriften schließen die öffentliche Angabe des Sachverhalts aus.

SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DER FÜR ZWECKE DER OFFENLEGUNG ERSTELLTEN ELEKTRONISCHEN WIEDERGABEN DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS NACH § 317 ABS. 3a HGB

Prüfungsurteil

Wir haben gemäß § 317 Abs. 3a HGB eine Prüfung mit hinreichender Sicherheit durchgeführt, ob die in der beigefügten Datei [Decheng-Technology-AG-Jahresabschluss-und-Lagebericht-17.02.2022.zip] (SHA256-Hashwert: AB1113988106C8D05814531E01F9DE4B57B26040B492B566AF52EBD6946EE6E3) enthaltenen und für Zwecke der Offenlegung erstellten Wiedergaben des Jahresabschlusses und des Lageberichts (im Folgenden auch als „ESEF-Unterlagen“ bezeichnet) den Vorgaben des § 328 Abs. 1 HGB an das elektronische Berichtsformat („ESEF-Format“) in allen wesentlichen Belangen entsprechen. In Einklang mit den deutschen gesetzlichen Vorschriften erstreckt sich diese Prüfung nur auf die Überführung der Informationen des Jahresabschlusses und des Lageberichts in das ESEF-Format und daher weder auf die in diesen Wiedergaben enthaltenen noch auf andere in der oben genannten Datei enthaltene Informationen.

Nach unserer Beurteilung entsprechen die in der oben genannten beigefügten Datei enthaltenen und für Zwecke der Offenlegung erstellten Wiedergaben des Jahresabschlusses und des Lageberichts in allen wesentlichen Belangen den Vorgaben des § 328 Abs. 1 HGB an das elektronische Berichtsformat. Über dieses Prüfungsurteil sowie unsere im voranstehenden „Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ enthaltenen Prüfungsurteile zum beigefügten Jahresabschluss und zum beigefügten Lagebericht für das Rumpfgeschäftsjahr vom 10. Oktober 2021 bis zum 17. Februar 2022 hinaus geben wir keinerlei Prüfungsurteil zu den in diesen Wiedergaben enthaltenen Informationen sowie zu den anderen in der oben genannten Datei enthaltenen Informationen ab.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung der in der oben genannten beigefügten Datei enthaltenen Wiedergaben des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 Abs. 3a HGB unter Beachtung des IDW Prüfungsstandards: Prüfung der für Zwecke der Offenlegung erstellten elektronischen Wiedergaben von Abschlüssen und Lageberichten nach § 317 Abs. 3a HGB (IDW PS 410) durchgeführt. Unsere

Verantwortung danach ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der ESEF-Unterlagen“ weitergehend beschrieben. Unsere Wirtschaftsprüferpraxis hat die Anforderungen an das Qualitätssicherungssystem des IDW Qualitätssicherungsstandards: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QS 1) angewendet.

Verantwortung des gesetzlichen Vertreters und des Aufsichtsrats für die ESEF-Unterlagen

Der gesetzliche Vertreter der Gesellschaft ist verantwortlich für die Erstellung der ESEF-Unterlagen mit den elektronischen Wiedergaben des Jahresabschlusses und des Lageberichts nach Maßgabe des § 328 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 HGB.

Ferner ist der gesetzliche Vertreter der Gesellschaft verantwortlich für die internen Kontrollen, die er als notwendig erachtet, um die Erstellung der ESEF-Unterlagen zu ermöglichen, die frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – Verstößen gegen die Vorgaben des § 328 Abs. 1 HGB an das elektronische Berichtsformat sind.

Der gesetzliche Vertreter der Gesellschaft ist zudem verantwortlich für die Einreichung der ESEF-Unterlagen zusammen mit dem Bestätigungsvermerk und dem beigefügten geprüften Jahresabschluss und geprüften Lagebericht sowie weiteren offenzulegenden Unterlagen beim Betreiber des Bundesanzeigers.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung der Erstellung der ESEF-Unterlagen als Teil des Rechnungslegungsprozesses.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der ESEF-Unterlagen

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die ESEF-Unterlagen frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – Verstößen gegen die Anforderungen des § 328 Abs. 1 HGB sind. Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – Verstöße gegen die Anforderungen des § 328 Abs. 1 HGB, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie

erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

- gewinnen wir ein Verständnis von den für die Prüfung der ESEF-Unterlagen relevanten internen Kontrollen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Kontrollen abzugeben.
- beurteilen wir die technische Gültigkeit der ESEF-Unterlagen, d. h. ob die die ESEF-Unterlagen enthaltende Datei die Vorgaben der Delegierten Verordnung (EU) 2019/815 in der zum Abschlussstichtag geltenden Fassung an die technische Spezifikation für diese Datei erfüllt.
- beurteilen wir, ob die ESEF-Unterlagen eine inhaltsgleiche XHTML-Wiedergabe des geprüften Jahresabschlusses und des geprüften Lageberichts ermöglichen.

Übrige Angaben gemäß Artikel 10 EU-APrVO

Wir wurden auf Antrag des Vorstandes vom Amtsgericht Köln am 17. Mai 2022 zum Abschlussprüfer gerichtlich bestellt. Wir wurden am 29. Mai 2022 vom Aufsichtsrat beauftragt. Wir sind ununterbrochen seit dem Geschäftsjahr vom 10. Oktober 2019 bis zum 9. Oktober 2020 als Abschlussprüfer der Decheng Technology AG, Köln, tätig.

Wir erklären, dass die in diesem Bestätigungsvermerk enthaltenen Prüfungsurteile mit dem zusätzlichen Bericht an den Aufsichtsrat nach Artikel 11 EU-APrVO (Prüfungsbericht) in Einklang stehen.

SONSTIGER SACHVERHALT – VERWENDUNG DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS

Unser Bestätigungsvermerk ist stets im Zusammenhang mit dem geprüften Jahresabschluss und dem geprüften Lagebericht sowie den geprüften ESEF-Unterlagen zu lesen. Der in das ESEF-Format überführte Jahresabschluss und Lagebericht – auch die im Bundesanzeiger bekanntzumachenden Fassungen – sind lediglich elektronische Wiedergaben des geprüften Jahresabschlusses und des geprüften Lageberichts und treten nicht an deren Stelle. Insbesondere ist der ESEF-Vermerk und unser darin enthaltenes Prüfungsurteil nur in Verbindung mit den in elektronischer Form bereitgestellten geprüften ESEF-Unterlagen verwendbar.

VERANTWORTLICHER WIRTSCHAFTSPRÜFER

Der für die Prüfung verantwortliche Wirtschaftsprüfer ist Dr. Heinz Jürgen Schirduan.

Frankfurt am Main, den 15. Juni 2022

RSM GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

M. Jüngling
Wirtschaftsprüfer

Dr. H.J. Schirduan
Wirtschaftsprüfer